



-Ausfertigung-

44 Js 15793/14 - 1 Kls

Zur Geschäftsstelle  
gelangt am: 09.09.2016



**LANDGERICHT FULDA  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**



In der Strafsache  
gegen

1. A. [REDACTED]  
[REDACTED]  
zuletzt wohnhaft in Rumänien,  
zur Zeit Justizvollzugsanstalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

2. L. [REDACTED]  
[REDACTED]  
zuletzt wohnhaft in Österreich,  
zur Zeit Justizvollzugsanstalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen

Vergewaltigung u.a.



hat die 1. große Strafkammer des Landgerichts Fulda in der Hauptverhandlung vom 12.01., 22.01., 26.01., 28.01., 29.01., 02.02., 04.02., 11.02., 25.02., 01.03., 14.03., 17.03., 21.03., 24.03., 11.04., 09.05., 13.05., 25.05., 15.06., 21.06., und 30.06.2016 an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht [REDACTED]  
Richter am Landgericht [REDACTED]  
als beisitzende Richter,

[REDACTED]  
[REDACTED]  
als Schöffen,

Staatsanwältin [REDACTED]  
Staatsanwalt [REDACTED] am 25.05.2016  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt [REDACTED]  
Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger des Angeklagten A [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger des Angeklagten I [REDACTED]

Rechtsanwältin [REDACTED] (ab 21.03.2016)  
als Nebenklägervertrelerin,

Justizangestellte [REDACTED] am 12.01., 26.01. und  
30.06.2016

Justizfachangestellte [REDACTED] am 22.01., 11.02., 25.02., 17.03.  
und 15.06.2016

Justizangestellte [REDACTED] am 28.01.2016

Justizfachangestellte [REDACTED] am 29.01., 04.02., 21.03. und  
09.05.2016

Justizangestellte [REDACTED] am 02.02.2016

Justizhauptsekretärin [REDACTED] am 01.03., 14.03., 13.05. und  
21.06.2016

Justizangestellte [REDACTED] am 24.03., 11.04. und 25.05.2016  
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

am 30. Juni 2016

für Recht erkannt:

Der Angeklagte L [REDACTED] ist schuldig der Vergewaltigung in drei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit *schwerem* Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei in Tateinheit mit dirigistischer Zuhälterei in Tateinheit mit Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen.

Er wird zu einer Freiheitsstrafe von

10 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte A [REDACTED] ist schuldig der sexuellen Nötigung in Tateinheit mit *schwerem* Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei in Tateinheit mit dirigistischer Zuhälterei in Tateinheit mit Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Er wird zu einer Freiheitsstrafe von

8 Jahren

verurteilt.

Die erlittene Auslieferungshaft bezüglich A [REDACTED] in Österreich wird im Maßstab 1:1 und bezüglich L [REDACTED] in Rumänien im Maßstab 2:1 auf die Haftstrafe angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklage zu tragen.

Der wegen der vorsätzlichen Tat von der Nebenklägerin [REDACTED] gegen die Angeklagten erhobene Anspruch auf Schmerzensgeld sowie der Anspruch auf Ersatz aller weiteren in Folge der Tat bei der Nebenklägerin verursachten Schäden sind dem Grunde nach gerechtfertigt.

**Angewendete Vorschriften:**

Bezüglich L [REDACTED]: §§ 177 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 und 2, 181a Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 223, 224 Abs. 1 Ziff. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 4 Ziff. 1 und 2, 239 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB

Bezüglich A [REDACTED]: §§ 177 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2, 181a Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 223, 224 Abs. 1 Ziff. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 4 Ziff. 1 und 2, 239 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB

I.

1. Der am [REDACTED] geborene Angeklagte L [REDACTED] war zuletzt seit etwa vier Jahren wohnhaft in [REDACTED] (Österreich). Der Angeklagte ist verheiratet, wobei die Hochzeit am Tag seiner Festnahme, dem 31.05.2015, in Rumänien stattfand. Verheiratet ist der Angeklagte mit der im Jahr 1994 geborenen [REDACTED]. Weitergehende Erkenntnisse zu den familiären, sozialen und beruflichen Verhältnissen des Angeklagten L [REDACTED] konnten – mangels eigener Angaben des Angeklagten und mangels sonstiger Erkenntnisse in der Hauptverhandlung – nicht gewonnen werden. Der Angeklagte gab im Rahmen des Ermittlungsverfahrens an, zuletzt bei einer Firma [REDACTED] als Elektriker gearbeitet zu haben.

Strafrechtlich ist der Angeklagte L [REDACTED] bislang noch nicht in Erscheinung getreten, weder in Deutschland noch in Rumänien.

Er wurde aufgrund eines europäischen Haftbefehls in dieser Sache am 31.05.2015 in Rumänien [REDACTED] festgenommen.

2. Der am [REDACTED] geborene Angeklagte A [REDACTED] M [REDACTED] ist der Bruder des Angeklagten zu 1) und war zur Tatzeit 27 Jahre alt. Er ist geschieden und hat zwei Kinder im Alter von drei und acht Jahren, die im Haus der Eltern des Angeklagten [REDACTED] leben. Der Angeklagte war zuletzt wohnhaft in der Straße [REDACTED]. Nach den Angaben des Angeklagten im Ermittlungsverfahren hat dieser acht Jahre lang die Schule in Rumänien besucht, allerdings keinen Beruf im Anschluss erlernt.

Der Angeklagte ist der Lebenspartner der Zeugin C [REDACTED] die im Tatzeitraum ebenfalls in E [REDACTED] wohnte und dort in dem Objekt „[REDACTED]“ der Prostitution nachging und später dann auch in dem Bordell „P [REDACTED]“ in B [REDACTED] der Prostitution nachging. Der Angeklagte A [REDACTED] M [REDACTED] nahm dabei die Rolle des Zuhälters für die Freundin wahr.

Der Angeklagte A [REDACTED] ist in Rumänien bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Zunächst wurde der Angeklagte vom Amtsgericht [REDACTED] am 09.11.2006 (Aktenzeichen: 406/193/2006, Strafurteil Nr. 2507) wegen schweren Diebstahls in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

DIE VORSTRAFEN WERDEN AUS  
ANONYMISIERUNGSGRÜNDE  
NICHT DARGESTELLT.

Des Weiteren wurde der Angeklagte vom Amtsgericht [REDACTED]  
mit Urteil vom 04.04.2007 (Aktenzeichen: 7921/193/2006, Strafurteil Nr. 703)  
wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat  
verurteilt.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Bereits zuvor war der Angeklagte vom Amtsgericht [REDACTED] mit Urteil vom 29.04.2005 (Aktenzeichen: 1317/2005, Strafurteil Nr. 1226) wegen Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, wobei die Vollstreckung der Strafe zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Aufgrund der oben genannten Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde die Bewährung widerrufen und die beiden zuletzt genannten Verurteilungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat nachträglich zusammengefasst.

Dem Urteil bezüglich des Fahrens ohne Fahrerlaubnis lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte A [REDACTED] verbüßte insgesamt 2 Jahre Strafhaft in Rumänien.

Er wurde aufgrund eines europäischen Haftbefehls in dieser Sache am 01.06.2015 in Österreich (Autobahn Nähe Nickelsdorf) festgenommen.

II.

Die Angeklagten L [REDACTED] und A [REDACTED] fassten spätestens im Dezember 2013 den gemeinsamen Plan, ein rumänisches Mädchen gegen ihren Willen in Rumänien zu entführen und sie unter Zwang nach Deutschland zu verschleppen, um sie in der Folge innerhalb von Deutschland mit Hilfe von Gewalt und Drohungen dazu zu zwingen, sich zu prostituieren, wobei sie von vornherein geplant hatten, über sie zu bestimmen, sie auszubeuten und sich an den Prostitutionserlösen zu bereichern. Für den Fall, dass sich das Mädchen widersetzen würde, hatten die Angeklagten verabredet, den Willen des Mädchens auch durch Vergewaltigung zu brechen und sie auch für die Prostitution „anzulernen“.

In Ausführung dieses Planes standen die beiden Angeklagten mit ihrem Pkw am Abend des 11.12.2013 vor dem von der Zeugin I [REDACTED] besuchten Gymnasium in der Stadt [REDACTED] Rumänien. Inwieweit sie zu diesem Zeitpunkt vor dem Hintergrund ihres oben dargestellten Tatplanes schon die geschädigte Zeugin I [REDACTED] „ausgewählt“ hatten oder lediglich nach geeigneten Mädchen suchten, konnte durch die Hauptverhandlung nicht abschließend aufgeklärt werden.

Die am [REDACTED] geborene geschädigte Zeugin I [REDACTED] war Schülerin der 12. Klasse dieses Gymnasiums. Als die Zeugin am Abend dieses Tages nach dem Spätnachmittag nach 19 Uhr die Schule verließ, um den Heimweg per Bus anzutreten, sprachen die beiden Angeklagten, die mit ihrem Auto vor die Schule vorgefahren waren, die Zeugin an. Die Angeklagten waren der Zeugin bis zu diesem Zeitpunkt völlig unbekannt. Sie fragten zunächst, ob sie „Alina Panaite“ heiße, was die Zeugin verneinte. Sodann schlugen die Angeklagten ihr vor – unter Verdeckung ihrer wahren Absichten, nämlich sie nach Deutschland zu verschleppen und sie dort zur Prostitution zu zwingen – sie nach Hause zu fahren und sie ggfls. zuvor noch auf einen Saft einzuladen. Die Zeugin I [REDACTED] lehnte dieses Angebot ab, ging zur Bushaltestelle und fuhr, wie gewohnt, mit dem Bus nach Hause, einem kleinen Dorf, einige Kilometer von [REDACTED], entfernt.

Dort lebt die Zeugin seit ca. ihrem neunten Lebensjahr im Haus ihrer Tante. Der Vater der Zeugin ist bereits vor vielen Jahren verstorben. Zur Mutter, die sich in einer neuen Partnerschaft befindet, hat die Zeugin kaum Kontakt, da deren neuer Lebenspartner die Zeugin ablehnt. Die Zeugin führte bislang ein zurückgezogenes Leben, hatte kaum Kontakt über den Kreis ihrer Familie hinaus und war auch bislang aus der Region um ihr Dorf noch nicht hinaus gekommen. Sie war schüchtern, zurückhaltend und insoweit ein

„ideales Opfer“, um sie durch Drohungen und Gewalt zu brechen und zur Prostitution zu zwingen, was auch die Angeklagten schnell erkannten.

Am nächsten Tag, dem 12.12.2013, standen die beiden Angeklagten am Nachmittag gegen 15.00 Uhr erneut vor der Schule der Zeugin I [REDACTED] wo sie die Zeugin abpassten und sie abermals ansprachen. Die Zeugin hatte an diesem Tag den Bus verpasst und kam erst etwa eine Stunde später zur Schule. Die Zeugin hatte auch an diesem Tag wiederum Spätunterricht von 14.00 Uhr bis 19 Uhr, wobei sie zuvor noch für ihre Tante in einem kleinen Laden in ihrem Ort kleine Einkäufe erledigt hatte, u.a. Gewürze gekauft hatte. Aufgrund ihrer Verspätung kam sie jedenfalls alleine ohne Begleitung von weiteren Mitschülern, die sich bereits im Unterricht befanden. Sie bemerkte die Angeklagten, wobei sie sich zunächst dachte, dass diese wiederum auf das andere Mädchen mit dem Namen Alina Panaite warten würden. Die Angeklagten forderten die Zeugin aber auf, zu ihnen ins Auto zu steigen, was die Zeugin jedoch ablehnte. Der Angeklagte A [REDACTED] saß zu diesem Zeitpunkt auf dem Fahrersitz des Fahrzeuges, der Angeklagte L [REDACTED] stand außerhalb des Fahrzeuges in Höhe der Beifahrertür neben der Zeugin I [REDACTED]. Nachdem sich die Zeugin widersetzt hatte, ins Auto einzusteigen, sagte der Angeklagte L [REDACTED] „Halt die Klappe und steig ein!“ und schob die Zeugin [REDACTED] sofort und überraschend auf den Beifahrersitz neben den Angeklagten A [REDACTED]. Dabei sagte einer der beiden Angeklagten zu der Zeugin: „Wir gehen einen Saft trinken, Püppchen“. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich keine weiteren Personen vor der Schule, so dass ein etwaiges Rufen der Zeugin I [REDACTED] um Hilfe nicht hätte gehört werden können und die Zeugin deshalb auch nicht um Hilfe rief. Die Schule liegt etwas außerhalb des Ortes [REDACTED] so dass keine weiteren Personen zu diesem Zeitpunkt in der Nähe waren. Die völlig überraschte Zeugin, die sofort wissen wollte, wo sie hingebacht werden würde, erhielt von den Angeklagten dazu zunächst keine Antwort. Der Angeklagte A [REDACTED] sagte lediglich zum Angeklagten L [REDACTED], dass er ihr ein Ohr abschneiden solle, wenn sie weiter Fragen stellen würde. Dabei sah die Zeugin ein Taschenmesser in der Ablage vor dem Beifahrersitz liegen, wodurch sie die Drohung als real empfand.

Nach dem Fahrtantritt nahm der Angeklagte L [REDACTED] der Zeugin die von ihr mitgeführten persönlichen Dokumente, den Personalausweis, Geld, eine Geburtsurkunde sowie das der Zeugin gehörende Mobiltelefon ab.

Die beiden Angeklagten, die verabredet hatten, unmittelbar im Anschluss die Fahrt nach Deutschland mit der Zeugin [REDACTED] anzutreten, fuhren zuvor noch zum Elternhaus der beiden Angeklagten in der Stadt B [REDACTED] wo diese noch Reisegepäck für sich holten. Auf dem Weg dorthin stieg noch ein weiterer Mann mit dem Namen „C [REDACTED]“ ein, der von den Angeklagten für ein kurzes Stück mitgenommen wurde. Als dieser die Zeugin

im Auto sah, sagte der Zeuge C [REDACTED] zum Angeklagten L [REDACTED] „Mann, die kenne ich, du wirst Probleme haben“. Danach stieg der Zeuge C [REDACTED] wieder aus. Die Zeugin I [REDACTED] hatte während des anschließenden Zwischenhaltes vor dem Elternhaus der Angeklagten im Auto zu warten, nachdem sie ihr gesagt hatten, dass sie nicht schreien solle, sonst würde es ihr schlecht gehen. Weiterhin verriegelten die Angeklagten die Türen des PKWs von außen und schüchtern die Zeugin weiterhin dadurch ein, dass sie ihr vorgaben, die in der Nähe des Elternhauses auf der Straße stehenden Personen seien „Zigeuner“ und würden auf die Zeugin aufpassen. Die Zeugin hatte Angst um ihr Leben, weil sie dachte, dass diejenigen Personen, die wenige Meter vom PKW entfernt standen und die sie dort wahrnahm, tatsächlich von den Angeklagten beauftragt worden seien. Weiter gaben die Angeklagten vor, dass es innerhalb des Fahrzeuges eine Kamera gebe, wodurch sie die Zeugin überwachen könnten. Aufgrund dieser Umstände verhielt sich die Zeugin still und unternahm keinen Fluchtversuch. Nachdem die beiden Angeklagten ihr Gepäck im Elternhaus geholt hatten, fuhren sie weiter zu einem in der Nähe befindlichen Café/Bar, in dem der Zeuge A [REDACTED] ebenfalls noch weiteres Gepäck zu holen hatte. Während dieser Zeit blieb der Angeklagte L [REDACTED] bei der Zeugin I [REDACTED] und passte auf sie auf.

Vor der Weiterfahrt musste sich die Zeugin I [REDACTED] auf den Rücksitz setzen, während der Angeklagte L [REDACTED] auf den Beifahrersitz wechselte. Dann traten sie die Fahrt in Richtung rumänischer Grenze an. Dabei kam es noch zu einem Zwischenhalt in der Nähe einer im Grenzgebiet auf rumänischer Seite gelegenen Stadt, wohl der Stadt [REDACTED] wo die beiden Angeklagten in einem Supermarkt Intimwäsche für die Freundin des Angeklagten A [REDACTED], die Zeugin S [REDACTED], sowie für die geschädigte Zeugin I [REDACTED] kauften. Während die Angeklagten einkauften, sperrten sie die Zeugin in das Fahrzeug ein. Auch während dieses Zwischenhaltes verhielt sich die Zeugin auf dem Supermarktparkplatz wieder, völlig eingeschüchtern durch vorherige Drohungen der Angeklagten, ruhig und glaubte, durch die Kamera im Auto beobachtet zu werden. Die Angeklagten sagten u.a. auch hier wiederum, dass sie schön brav sein solle und sich ja still verhalten solle. Wiederum traute sich die Zeugin nicht, auszusteigen, um Hilfe zu holen, da die Stadt für sie völlig fremd war und sie durch die vorausgegangenen Drohkulissen eingeschüchtern und völlig verängstigt war.

Vor dem Grenzübertritt hielt der Angeklagte L [REDACTED], der aus diesem Grunde neben der Zeugin I [REDACTED] auf dem Rücksitz des Fahrzeuges Platz genommen hatte, der Zeugin I [REDACTED] ein Messer an den Hals, um die Zeugin einzuschüchtern, beim Grenzübertritt keinesfalls auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Sie erklärten ihr, dass sie in einem

Restaurant arbeiten solle, wobei der Angeklagte A [REDACTED] dabei erneut zum Angeklagten L [REDACTED] sagte, dass er der Zeugin I [REDACTED] das Ohr abschneiden solle, wenn sie weitere Fragen stelle und sich nicht ruhig verhalte.

Nachdem sie weiter in Richtung Deutschland gefahren waren und die Grenze überschritten hatten, forderte der Angeklagte L [REDACTED], die Zeugin auf, sie solle ihre Ohringe abmachen, ansonsten würde er sie ihr rausreißen, woraufhin die Zeugin der Aufforderung nachkam.

Die Angeklagten beabsichtigten, eine von dem Angeklagten A [REDACTED] angemietete Wohnung in E [REDACTED] anzufahren, wo sie die Zeugin I [REDACTED] gegen ihren Willen festhalten wollten (der Angeklagte A [REDACTED] hatte dort bereits einige Zeit zuvor eine im 3. Stock des Mehrfamilienhauses [REDACTED] in der [REDACTED] gelegene 3-Zimmer-Wohnung angemietet).

Bevor sie in aber in E [REDACTED] ankamen, wurden sie noch in der Nähe von W [REDACTED] auf der BAB 4 von der Autobahnpolizei, den Zeugen L [REDACTED] und R [REDACTED] am 14.12.2013 gegen 3.00 Uhr angehalten und einer Personenkontrolle unterzogen, wobei die Zeugin I [REDACTED] nach wie vor durch die bereits vorausgegangenen Drohkulissen der Angeklagten eingeschüchtert war und aus diesem Grund ihre Situation gegenüber den Polizeibeamten nicht zu erkennen gab. Außerdem misstraute sie den Polizeibeamten. Der Angeklagte A [REDACTED] wurde von der Polizei vorübergehend festgenommen und musste dieser zunächst zur Wache folgen, da er wegen eines Vollstreckungshaftbefehles zur Fahndung ausgeschrieben war. Der Angeklagte A [REDACTED] wurde sodann im Polizeifahrzeug mit zur Wache genommen, der Angeklagte L [REDACTED] folgte dem Fahrzeug mit der Zeugin I [REDACTED]. Nachdem der Angeklagte A [REDACTED] auf der Polizeiwache vorläufig in Gewahrsam genommen worden war, wurde die Zeugin I [REDACTED] vom Angeklagten L [REDACTED] daraufhin zunächst in das oben genannte Appartement verbracht. Der Angeklagte L [REDACTED] kehrte im Anschluss zur Polizeiwache zurück, um seinen Bruder durch Zahlung der ausstehenden Geldsumme, „freikaufen“ zu können. Zu diesem Zweck ließ er die Zeugin I [REDACTED] im Appartement zurück. Um eine Flucht der Zeugin zu verhindern, sperrte der Angeklagte I [REDACTED] die Tür der Wohnung ab. Er gab der Zeugin ihr Handy zurück, um diese überwachen und anrufen zu können, wobei er ihr sagte, dass sie aufgrund des Roamings nicht nach Rumänien telefonieren könne. Während der Angeklagte L [REDACTED] den Angeklagten A [REDACTED] bei der Polizei abholte, versuchte die Zeugin dennoch, in Rumänien anzurufen, was aber nicht funktionierte. Die Zeugin wählte sodann den ihr bekannten Notruf der Polizei an, wobei die Zeugin glaubte, dass dies die Nummer 112 sei wie in Rumänien. Dort konnte sie jedoch von

den abnehmenden Rettungskräften bzw. wohl der Leitstelle nicht verstanden werden. Der beabsichtigte telefonische Hilferuf schlug insoweit fehl.

Nachdem die beiden Angeklagten in das Appartement zurückgekommen waren, packte der Angeklagte A [REDACTED] der Zeugin an die Brust und forderte sie auf, sich ausziehen, damit er mit ihr schlafen könne. Die Zeugin widersetzte sich diesem Ansinnen und entgegnete dem Angeklagten A [REDACTED], dass sie das nicht wolle und sie auch noch Jungfrau sei. Der Angeklagte A [REDACTED] sagte dann zum Angeklagten L [REDACTED] dass er sich mit der Zeugin beschäftigen und sich ihrer „annehmen“ solle. Der Angeklagte L [REDACTED] sagte daraufhin zur Zeugin I [REDACTED] dass sie erst dann wieder nach Hause könne, wenn „sie Geld gemacht“ habe. Zunächst ließen die beiden Angeklagten die Zeugin I [REDACTED] an diesem ersten Tag in E [REDACTED] jedoch sodann in Ruhe.

Die Zeugin musste in den folgenden Tagen und Wochen – bis zum Tag ihres Entkommens am 19.01.2014 morgens gegen 3 Uhr, vgl. dazu noch unten – in der von dem Angeklagten A [REDACTED] angemieteten Wohnung zusammen mit dem Angeklagten L [REDACTED] auf zwei zusammen geschobenen Couchsofas im Wohnzimmer übernachten, wohingegen der Angeklagte A [REDACTED] im angrenzenden Schlafzimmer übernachtete, zunächst alleine, in der Folge mit seiner Lebensgefährtin – der Zeugin S [REDACTED] (vgl. dazu noch unten). Inwieweit diese schon ab dem ersten Abend ebenfalls mit in der Wohnung war oder erst in den folgenden Tagen zu den Angeklagten hinzustieß, konnte durch die Hauptverhandlung nicht abschließend geklärt werden.

Am Morgen des zweiten Tages ließen die Angeklagten die Zeugin zunächst in Ruhe. Im Laufe des Tages erklärte die Zeugin aber erneut, dass sie sofort nach Hause wolle, wobei die Zeugin fortwährend weinte, woraufhin die Angeklagten ihr wiederum entgegneten, dass sie zuerst Geld machen müsse, um dann nach Hause zu können. Die beiden Angeklagten schlugen der Zeugin vor, dass sie in der Prostitution arbeiten solle, wobei die Zeugin entgegnete, dass sie das nie machen werde. Die Angeklagten entgegneten daraufhin, dass sie das akzeptieren solle, da es ansonsten „schlecht um sie bestellt sei und sie keiner retten werde“.

Der Zeugin war es weder an diesem Tag noch an den darauffolgenden Tagen aufgrund des von den Angeklagten an den Tag gelegten herrischen und auch bedrohlichen Verhaltens, welches die Zeugin stark verängstigte, möglich, aus der Wohnung zu flüchten und diese eigenmächtig zu verlassen. Die Angeklagten überwachten die Zeugin und verschlossen jeweils die Eingangstür, sobald sie die Zeugin allein in der Wohnung zu-

rückließen. Aus Angst sowie aufgrund ihrer fehlenden Deutschkenntnisse traute sich die Zeugin nicht, nach fremder Hilfe, etwa aus dem Fenster des 3. Stockes, zu rufen.

Am Abend dieses zweiten Tages in der Wohnung forderte der Angeklagte L [REDACTED] die Zeugin I [REDACTED] auf, mit ihm zu schlafen, woraufhin die Zeugin zu weinen begann und wiederum sagte, dass sie das nicht wolle und dass sie, was der Wahrheit entsprach, auch noch Jungfrau sei. Der Angeklagte L [REDACTED] schüttete der Zeugin daraufhin ein Glas Saft in das Gesicht, woraufhin ein Auge vom Inhalt getroffen wurde. Der Angeklagte L [REDACTED] packte die Zeugin an den Haaren und trat ihr mit dem Fuß in den Bauch. Die Zeugin ging daraufhin ins Bad der Wohnung, um ihr Gesicht abzuwaschen, woraufhin der Angeklagte L [REDACTED] der Zeugin dorthin folgte und sie in die Badewanne stieß. Der Angeklagte L [REDACTED] sagte erneut, dass die Zeugin zu tun habe, was er sage. Der Angeklagte L [REDACTED] drohte der Zeugin, dass er einen Löffel heiß machen werde und ihr damit Brandspuren auf der Schulter hinterlassen werde, wenn sie nicht mit ihm schlafe. Außerdem werde er ihr Löcher in die Fußsohlen machen mit einer Messerspitze, so wie er es bereits bei anderen Mädchen auch getan habe. Keiner wisse – so L [REDACTED] zu I [REDACTED] – was aus den Mädchen geworden sei.

Der Angeklagte L [REDACTED] – nicht näher festgestellt werden konnte, wo sich der Angeklagte A [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt aufhielt – zerrte die Zeugin daraufhin an den Haaren in das von ihm und der Zeugin als Schlafzimmer genutzte Wohnzimmer zurück und zerriss ihr T-Shirt. Dort brachte er die Zeugin gewaltsam dazu, dass sie rücklings auf den aneinandergeschobenen Couchbetten zum Liegen kam. Der Angeklagte setzte sich auf den Bauch der Zeugin und entkleidete diese vollständig, nachdem sie sich geweigert hatte, sich auf die Aufforderung des Angeklagten L [REDACTED] hin auszuziehen. Der Angeklagte zog sich auch seine eigene Hose aus, biss ihr in die linke Brust und drückte die Brüste heftig mit seinen Händen zusammen. Die Zeugin wollte noch verhindern, dass der Angeklagte in sie eindrang, weshalb sie die Beine zusammendrückte. Der Angeklagte schob die Beine der Zeugin jedoch auseinander und forderte sie auf, sich nicht zu widersetzen. Auch durch erhebliche Kraftanstrengungen konnte die Zeugin nicht verhindern, dass der Angeklagte L [REDACTED] sodann mit seinem Penis, über den er ein Kondom gestreift hatte, in ihre Scheide eindrang und den vaginalen Geschlechtsverkehr mit ihr ausführte.

Die Zeugin I [REDACTED] begann daraufhin zu bluten. Während dieses Geschehens schlug der Angeklagte L [REDACTED] der Zeugin mehrfach in das Gesicht. Hintergrund des Vorgehens des Angeklagten L [REDACTED] der dies insoweit auch mit seinem Bruder A [REDACTED] abgesprochen hatte, war, dass sich die Zeugin I [REDACTED] später prostituieren sollte.

und insoweit die Durchführung des Geschlechtsverkehrs „erlernen“ sollte. Außerdem sollte sie gefügig gemacht und ihr Willen gebrochen werden.

Am nächsten Tag sagten die beiden Angeklagten A [REDACTED] und L [REDACTED] erneut zur Zeugin, dass diese in der Prostitution arbeiten solle und dort Geld machen solle, was die Zeugin I [REDACTED] abermals ablehnte. Erneut drohten die Angeklagten, dass es schlecht um sie bestellt sei und sie nicht gerettet werden würde, wenn sie sich widersetze. Am Abend dieses dritten Tages kam der Angeklagte L [REDACTED] erneut zur Zeugin [REDACTED] als diese sich im Wohnzimmer aufhielt. Der Angeklagte L [REDACTED] schlug die Zeugin erneut, zog sie an den Haaren und schlug ihr mit der Faust in das Gesicht. Er sagte zu der Zeugin, dass er jetzt „Unterricht halte“ und ihr „Lektionen erteilen“ werde, damit sie erlerne und wisse, was sie brauche, wenn sie zur Prostitution gehe. Er sagte zu ihr, dass sie sich nicht so anstellen solle und dass sie es schon noch erlernen werde. Der Angeklagte entkleidete wiederum sich selbst und dann die Zeugin, die abermals zu weinen anfing und protestierte. Er drang sodann in die sich nach Kräften wehrende Zeugin ein, wobei er ihr mit seiner rechten Faust in das Gesicht schlug, und führte den vaginalen Geschlechtsverkehr durch. Zu Gunsten des Angeklagten kann nicht ausgeschlossen werden, dass er auch hierbei wiederum ein Kondom trug. Es folgten weitere Schläge gegen den gesamten Körper der Zeugin [REDACTED]. Wo sich der Angeklagte A [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt innerhalb oder außerhalb der Wohnung genau aufhielt, konnte aufgrund der Hauptverhandlung nicht sicher festgestellt werden.

Auch am nächsten (4.) Tag kam es zu einer weiteren Vergewaltigung durch den Angeklagten L [REDACTED]

Um die Mittagszeit forderten die beiden Angeklagten die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] auf, mit ihnen in der Küche etwas zu essen, was die Zeugin jedoch ablehnte. Die beiden Angeklagten fragten daraufhin, ob sie keinen Hunger habe, wenn nein, dann „brauche die Zeugin wohl etwas anderes“. Der Angeklagte L [REDACTED] zog die Zeugin erneut an den Haaren und warf sie auf die Couchbetten, wobei er ihr mit der Faust wiederum ins Gesicht schlug, er trat nach ihr und biss sie in den Hals, Oberarm und in die Brust. In der Folge vergewaltigte er die Zeugin erneut. Dabei zog er zunächst sich und dann die Zeugin aus, zog sich wiederum ein Kondom über und drang unter Überwindung der Gegenwehr der Zeugin in deren Scheide ein. Dieses Mal war der Angeklagte A [REDACTED] seinem Bruder, dem Angeklagten L [REDACTED] in das von L [REDACTED] und der Zeugin I [REDACTED] bewohnte Wohnzimmer unmittelbar gefolgt. Er fertigte mit dem Handy L [REDACTED] ein Video von der Vergewaltigung an. Außerdem sagte L [REDACTED] dass sie das Video ins Internet bei

Facebook einstellen würden, damit die Verwandten der Zeugin das sehen könnten, wenn sie sich weiterhin widersetzen würde.

Bei allen drei Vergewaltigungen kam es zum Samenerguss beim Angeklagten L [REDACTED].

Nach dieser dritten Vergewaltigung, insbesondere der Ankündigung, die Szene im Internet zu veröffentlichen, war der entgegenstehende Wille der Zeugin I [REDACTED] sich zu prostituieren, endgültig gebrochen.

In der Folge – spätestens nach der dritten Vergewaltigung – stieß auch die Zeugin S [REDACTED] zu den beiden Angeklagten und der Zeugin I [REDACTED] in der Wohnung hinzu, um bei ihrem Freund, dem Angeklagten A [REDACTED], zu bleiben, wobei dieser gegenüber der Zeugin S [REDACTED] die Funktion des „Zuhälters“ einnahm. Von den Angeklagten in diesem Zusammenhang beabsichtigt war, dass die Zeugin S [REDACTED] die Zeugin I [REDACTED] bei der Prostitutionsausübung anleiten sowie im Auftrag der Angeklagten überwachen und kontrollieren sollte. Von der Zeugin S [REDACTED] erwartete I [REDACTED] daher auch keine Hilfe. Sie hatte ihr anfangs gesagt, dass sie nach Hause wolle, worauf die Zeugin S [REDACTED] dies gleich an die Angeklagten weiter gab und diese daraufhin die Zeugin I [REDACTED] schlugen.

Die Zeugin S [REDACTED] hatte das über die Prostitution erlangte Geld an den Angeklagten A [REDACTED] abzuliefern.

Nach dieser dritten Vergewaltigung eröffneten die beiden Angeklagten der Zeugin I [REDACTED] dass sie nun ab dem nächsten Tag in der Prostitution arbeiten müsse. Dabei sollte die Zeugin I [REDACTED] in jenem Bordell arbeiten, in dem auch die Freundin des Angeklagten A [REDACTED], die Zeugin S [REDACTED] unter dem Namen „J [REDACTED]“ der Prostitution nachging, und zwar in dem in E [REDACTED] in der Nähe des Appartements der Angeklagten gelegenen Bordell [REDACTED], welches von einem als „K [REDACTED]“ bezeichneten Bekannten der Angeklagten betrieben wurde – nähere Feststellungen zu der Person „K [REDACTED]“ konnten durch die Hauptverhandlung nicht getroffen werden. Einer der beiden Angeklagten begleitete daraufhin die Zeugin S [REDACTED] sowie die Zeugin I [REDACTED] zu dem in der Nachbarschaft des Appartements gelegenen Bordell des „K [REDACTED]“. Dort musste sich die Zeugin I [REDACTED] sodann in den nachfolgenden Tagen unter dem Namen „K [REDACTED]“ prostituieren, wobei sie durch die vorausgegangenen Vergewaltigungen und Drohungen sowie Körperverletzungen der Angeklagten so verängstigt und eingeschüchtert war, dass sie sich nicht mehr aufzulehnen wagte. Darüber hinaus war sie durch fehlende

Deutschkenntnisse gehandicapt, sodass sie auch aufgrund bestehender Verständigungsschwierigkeiten keine Hilfe erlangen konnte. Die Zeugin I [REDACTED] musste sich daraufhin für die Dauer von ca. 10 bis 14 Tagen in dem Bordell des sog. „K [REDACTED]“ prostituieren, wobei sie teils von der Zeugin S [REDACTED] – wie von den Angeklagten beabsichtigt – angewiesen wurde, teils von den Angeklagten selbst kontrolliert wurde. Hierbei hielten sich die Angeklagten mit dem K [REDACTED] zum Teil in einem Nebenraum der Bordell-Räumlichkeiten auf, von wo aus sie die Zeugin überwachen konnten, ob sie sich tatsächlich „anbieten würde“ und nicht schlafen würde. Sie bot in dem Bordell unter dem Namen „K [REDACTED]“ weisungsgemäß ihren Körper für geschützten Vaginalsex an und erlöste für jeweils 20 Minuten 50,00 Euro, für 30 Minuten 80,00 Euro und für eine Stunde 150,00 Euro. Die Preise waren dabei von K [REDACTED] in Absprache mit den Angeklagten bestimmt worden. Die Zeugin I [REDACTED] hatte keinerlei Einfluss auf die Preisgestaltung. Die Zeugin S [REDACTED] hatte dabei im Auftrag der Angeklagten auf die Zeugin I [REDACTED] aufzupassen und diese zu kontrollieren. Die Zeugin S [REDACTED] schüchterte die Zeugin I [REDACTED] dabei immer dadurch ein, dass sie es den Angeklagten weitersagen würde, Schläge bekomme oder ihr die Haare abgeschnitten würden, wenn sie nicht das tun würde, was sie im Bordell zu tun habe. Die Hälfte des von der Zeugin „erlösten Geldes“ hatte sie auf Anweisung der Angeklagten dem „K [REDACTED]“, die andere Hälfte dem Angeklagten L [REDACTED] abzugeben, der ihr gegenüber angab, sich von seinem Anteil ein Auto kaufen zu wollen. Insgesamt verdiente die Zeugin I [REDACTED], die zum Teil mehrere Freier am Tag hatte, innerhalb der Zeit bei „K [REDACTED]“ mindestens 1.800,00 –Euro, welche sie hälftig an den Angeklagten L [REDACTED] zu übergeben hatte, der absprachegemäß mit seinem Bruder A [REDACTED] das Geld teilte, wobei beide in der Folge ihre Erlöse teilweise auch für ihre Familie verwendeten.

Wenn die Zeugin I [REDACTED] abends nach ihrer Tätigkeit im Bordell zurück in die Wohnung kam, verlangte der Angeklagte L [REDACTED] weiterhin Sex mit der Zeugin. Dem widersetzte sich die Zeugin aufgrund der vorausgegangenen Demütigungen und gewaltsamen Handlungen nicht mehr und ließ es insoweit über sich ergehen.

Nach dem oben genannten Zeitraum von ca. 10 bis 14 Tagen kam es zu einem Streit zwischen den Angeklagten und dem Bordellbetreiber „K [REDACTED]“, woraufhin die beiden Zeuginen S [REDACTED] und die geschädigte Zeugin I [REDACTED] nicht weiter in dem Bordell in E [REDACTED] arbeiten konnten.

Nach der Zeit im Bordell in E [REDACTED] bei „K [REDACTED]“ musste sich die Zeugin I [REDACTED] in der Folge in einem anderen Bordell, dem Bordell „P [REDACTED]“ in B [REDACTED] prostituieren.

Zu diesem Zweck fuhren die Angeklagten sowie die Zeugin S [REDACTED] mit der Zeugin I [REDACTED] nach B [REDACTED] in das in der [REDACTED] betriebene Bordell „P [REDACTED]“. Die Zeugin S [REDACTED] hatte hier bereits zuvor als Prostituierte gearbeitet und stellte auf Geheiß der Angeklagten die Zeugin I [REDACTED] der Bordellbetreiberin, der Zeugin A [REDACTED] vor. Die Angeklagten hatten zu diesem Zweck der Zeugin I [REDACTED] vorübergehend wieder ihren Personalausweis ausgehändigt, woraufhin die Zeugin A [REDACTED] sich davon eine Kopie fertigen konnte. Danach musste die Zeugin I [REDACTED] am Abend des ersten Arbeitstages im P [REDACTED] in B [REDACTED] den Personalausweis wieder an die Angeklagten zurückgeben.

In den darauf folgenden drei bis vier Wochen musste sich die Zeugin I [REDACTED] wiederum auf Weisung der Angeklagten, dieses Mal unter dem Namen „A [REDACTED]“ im „P [REDACTED]“ prostituieren. Dieses Bordell betraten die Angeklagten dabei zu keinem Zeitpunkt. Sie vertrauten auf die Überwachung durch die Zeugin S [REDACTED] sowie darauf, dass die Zeugin aus Angst nichts unternehmen würde. In diesem Bordell führte die Zeugin mehrfach – genauere Feststellungen hierzu konnten nicht mehr getroffen werden – geschützten vaginalen Verkehr mit Männern durch. Die Freier hatten 55,00 Euro (pro halber Stunde) oder 110,00 Euro (pro Stunde) zu entrichten. Wiederum hatte die Zeugin I [REDACTED] keinerlei Einfluss auf die Preisgestaltung. Das Geld musste die Zeugin I [REDACTED] erneut, mindestens zur Hälfte an den Angeklagten L [REDACTED] abgeben. Dieser teilte sich den Erlös mit seinem Bruder A [REDACTED]. Inwieweit auch der Rest an die Angeklagten zu übergeben war oder an die Bordellbetreiberin A [REDACTED], konnte die Kammer nicht mehr sicher feststellen. Die Angeklagten holten die Zeugin I [REDACTED] in den ersten Tagen ihrer Tätigkeit in B [REDACTED] abends immer wieder ab, auch um die Erlöse in Empfang zu nehmen, und verbrachten sie nach E [REDACTED] in die dortige Wohnung, wo sie übernachten musste. Es kam nach einigen Tagen aber auch dazu, dass die Zeugin I [REDACTED] gelegentlich auch über Nacht im [REDACTED] Bordell verblieb, wobei sie dort dann entsprechend wiederum durch die Zeugin S [REDACTED] auf Geheiß der Angeklagten überwacht und kontrolliert wurde. Die Zeugin I [REDACTED] unternahm zunächst weder einen Flüchtlerversuch noch suchte sie anderweitig Hilfe, da sie Angst davor hatte, bei einem Scheitern von den Angeklagten an einen anderen Ort gebracht zu werden, wo sie niemand mehr findet. Sie glaubte nämlich, dass die Bordellbetreiberin und die dort Beschäftigten mit den beiden Angeklagten zusammen arbeiteten.

Während der Zeit der Arbeit der Zeugin I [REDACTED] im Bordell in B [REDACTED] kam es zu einem weiteren Vorfall. Aufgrund nicht näher feststellbarer Gründe kam es zu einem Streit zwischen der Zeugin S [REDACTED] und den beiden Angeklagten, der dazu führte, dass der Angeklagte L [REDACTED] die Zeugin S [REDACTED] verprügelte und mit heißem Wasser in der Badewanne übergoss. Die Zeugin I [REDACTED] sah dies nicht mit eigenen Augen, sondern hörte nur die Schreie der Zeugin S [REDACTED] da sich I [REDACTED] im angrenzenden Zimmer befand. Die Zeugin I [REDACTED], die durch die Schreie völlig eingeschüchtert war, öffnete daraufhin das Fenster des im 3. Stockwerk gelegenen Appartements und wollte von dort runterspringen. Der Angeklagte A [REDACTED] bemerkte dies aber, schloss das Fenster und befahl der Zeugin I [REDACTED] sich aufs Bett zu legen. Der dann hinzu gekommene L [REDACTED] stellte sich auf den Couchtisch und setzte seinen Fuß unter das Kinn der Zeugin, woraufhin er ihr einen Faustschlag gegen das Kinn versetzte, sodass sich die Zeugin auf die Zunge biss. Danach ließ er die Zeugin in Ruhe und sagte, dass er ihr noch einmal verzeihen werde.

Am nächsten Tag fragte die Zeugin I [REDACTED] die Zeugin S [REDACTED] was denn vorgefallen sei, woraufhin diese der Zeugin I [REDACTED] erzählte, dass der Angeklagte L [REDACTED] sie in die Badewanne gesteckt habe und mit heißem Wasser übergossen habe. Die Zeugin S [REDACTED] erzählte wiederum später den Angeklagten, dass die Zeugin I [REDACTED] nachgefragt habe, was geschehen sei. Der Angeklagte L [REDACTED] sagte daraufhin zu der Zeugin I [REDACTED] während der Autofahrt von B [REDACTED] nach E [REDACTED], bei der der Angeklagte A [REDACTED] das Fahrzeug steuerte, dass er diese aus dem fahrenden Auto heraus auf die Autobahn werfen werde, falls sie nochmal danach fragen werde, was passiert sei.

Wieder in der Wohnung angekommen, kritisierten die Angeklagten die Zeugin, dass sie zu wenig Geld mache und drohten ihr. Der Angeklagte L [REDACTED] schlug die Zeugin erneut mit der Faust gegen die linke Gesichtshälfte. Hierbei traf er das linke Auge, wodurch es erheblich verletzt wurde. Die Zeugin sieht seitdem neblig und kann die Bewegung des Auges nicht mehr vollständig kontrollieren. Der Angeklagte A [REDACTED] würgte die Zeugin am Hals und legte ihr ein Messer direkt an den Hals. Er sagte, dass die Zeugin schweigen solle und nichts sagen solle. Sie hatte Todesangst und Schluckbeschwerden in der Folge. Der Angeklagte L [REDACTED] drohte weiter der Zeugin I [REDACTED], dass er sie mit dem Kopf nach unten aus dem 3. Stock fallen lasse. Der Angeklagte A [REDACTED] erwiderte, dass L [REDACTED] das nicht tun solle, da die Zeugin dann „kein Geld mehr machen könne“. Er holte daraufhin ein etwa 40cm bis 60cm langes Brett, welches auf der einen Hälfte mit etwa 10cm langen Nägeln durchschlagen war, die auf einer Seite des Brettes vollständig herausstachen. Er sagte in Richtung L [REDACTED] dass er stattdessen die Zeugin mit diesem Brett voller Nägel schlagen solle. Der Angeklagte A [REDACTED] zeigte das Brett der Zeugin. Der Zeugin

wurde dabei schwarz vor Augen aus Angst vor Schlägen mit dem mit Nägeln präparierten Brett. Der Angeklagte L. wiederholte, dass sie mehr Geld machen solle und sie tun solle, was die beiden sagten, ansonsten sei die Zeugin tot. Wenn sie sich nicht bemühe, dann werde sie mit dem Brett geschlagen. Die Zeugin flehte daraufhin, dass sie sie bitte nicht mit dem Brett schlagen sollten, sie tue alles, was die Angeklagten wollten. Ebenso brachten die Angeklagten bei anderer Gelegenheit die Zeugin durch Schläge dazu, ihnen ihr Passwort für ihren Facebook-Account und ihr e-Mail-Konto zu verraten. Die Angeklagten hatten dadurch die Möglichkeit, tatsächlich Zugriff auf den Account der Zeugin zu nehmen und darin Posts zu hinterlassen.

Nach etwa dreiwöchigem Aufenthalt im „P.“ führen die beiden Angeklagten A. und L. nach Rumänien zurück und ließen die Zeugin I. im P. in B. zurück, wobei sie auf die Überwachung durch die Zeugin S. vertrauten. Kurze Zeit vor der Abreise der Angeklagten nach Rumänien kam für 2 bis 3 Tage eine rumänische Prostituierte Namens R. in das Bordell, der sich die Zeugin I. anvertraute und die sie um Hilfe bat.

Die Zeugin S. sagte nach der Abreise der beiden Angeklagten zur Zeugin I. dass sie das von ihr erwirtschaftete Geld im Bordell an den L. per Überweisung schicken solle, womit die Zeugin I. aber nicht einverstanden war. Sie wollte stattdessen zurück nach Rumänien fahren, was die Zeugin S. dem Angeklagten L. sodann telefonisch unmittelbar mitteilte, woraufhin dieser der Zeugin I. über das Telefon der Zeugin S. ebenfalls telefonisch drohte, dass er sofort kommen werde, um dies zu verhindern. Er sei in 1/2 Stunde wieder da und werde sie umbringen.

Einen Tag, nachdem die Angeklagten L. und A. jedoch nach Rumänien gefahren waren, fasste die Zeugin I. am 18.01.2014 sodann den Mut, sich einer im Bordell tätigen Mitarbeiterin, der Zeugin K., anzuvertrauen und ihr in gebrochenem Deutsch und mit Hilfe eines im Besitz von der Zeugin K. befindlichen Übersetzungsprogramms von der Zwangsprostitution zu berichten. Die Zeugin I. rief sodann über das Telefon des Bordells „P.“ in Rumänien bei ihrem Onkel – dem Zeugen D. – an, der nach mehreren Wochen Ungewissheit nun erstmals etwas von der Zeugin I. gehört hatte. Er verständigte sofort die Polizei in Rumänien.

Etwa zeitgleich an diesem Tag oder am nächsten Tag zog die Zeugin K. aber auch eine weitere Person, den Zeugen J., ins Vertrauen, der Kunde und Freier – auch bereits der Zeugin I. – im Bordell „P.“ gewesen war und daher auch Zugang zu I. hatte und mit dessen Hilfe sie am 19.01.2014 gegen

3 Uhr aus dem Bordell flüchten konnte und sodann zunächst in der Wohnung des Zeugen P [REDACTED] in [REDACTED] Unterschlupf fand.

In der Folge besorgte sich die Zeugin mit Hilfe des Zeugen P [REDACTED] ihre benötigten Ausweispapiere über das rumänische Konsulat in Bonn, bevor sie einige Tage später mittels einer Busverbindung nach Rumänien zurückgelangte, wo sie zwischenzeitlich bereits am 13.12.2013 vom Zeugen D [REDACTED] als vermisst gemeldet worden war.

Die Zeugin erlitt durch die Übergriffe der beiden Angeklagten mehrere Hämatome. Auch hat sie durch den oben genannten Faustschlag ins Gesicht am linken Auge bis heute eine Beeinträchtigung. Sie sieht neblig und ihr Auge bewegt sich zum Teil nur unkontrolliert. Die notwendige Operation, die etwa 3.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro kostet, ist für die die Zeugin I [REDACTED] jedoch nicht finanzierbar. Die Zeugin war lange Zeit erheblich traumatisiert, was sich inzwischen allerdings gebessert hat, sie schlief zunächst nachts sehr schlecht, hatte Alpträume und schrie dabei laut vor Angst, hatte ständig Angst, das sich noch jemand Fremdes mit im Zimmer aufhielt, ihr war schwindelig, wobei sich diese Situation nunmehr, mehr als zwei Jahre nach der Tat, verbessert hat. Sie fühlt sich aber weiterhin durch das Tatgeschehen für ihr ganzes Leben „gebrandmarkt“, was sie seelisch erheblich belastet.

Die Zeugin konnte, nachdem sie nach Rumänien zurückgekehrt war, ihre Schule nicht wieder aufnehmen, weil sie zu viel verpasst hatte. Erst ein Jahr später konnte sie sich nach Wiederholung der Klasse zum Abitur melden. Durch die dann anschließende Abiturprüfung fiel die Zeugin durch. Sie beabsichtigt, nunmehr im Laufe des Jahres 2016 sich erneut zur Prüfung für das Abitur anzumelden.

### III.

1. Die Feststellungen der Kammer unter I. zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten – soweit dort überhaupt Feststellungen getroffen werden konnten, da die Angeklagten von ihrem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch gemacht haben – beruhen auf den sich aus den rumänischen Vorverurteilungen ergebenden Feststellungen (insoweit bezüglich des Angeklagten A [REDACTED] sowie den im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen, was die familiären Verhältnisse der beiden Angeklagten

angeht, insbesondere aus den beiden in der Hauptverhandlung verlesenen Protokollen über die Vorführung vor dem Haftrichter in B [REDACTED], bei dem die beiden Angeklagten Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen gemacht haben.

Die Feststellungen zu den Vorstrafen des Angeklagten A [REDACTED] beruhen auf den schriftlichen Urteilsgründen der rumänischen Strafurteile, die in übersetzter Fassung in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesen worden sind.

2. Die Feststellungen der Kammer zu dem unter II. geschilderten Tatgeschehen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der hierzu vernommenen geschädigten Zeugin I [REDACTED] sowie auf der im Übrigen durchgeführten Beweisaufnahme.

a. Die beiden Angeklagten haben im Rahmen der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache gemacht und insoweit von ihrem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch gemacht.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat der Angeklagte A [REDACTED] vor dem Haftrichter des AG B [REDACTED] zumindest ein Tatortanwesenheitsgeständnis dahingehend abgegeben, dass er vor dem Haftrichter erklärt hat, dass sein Bruder, der Angeklagte L [REDACTED] mit der geschädigten Zeugin I [REDACTED] nachträglich als Gäste zu ihm in die Wohnung in E [REDACTED] gekommen seien, und zwar vor den Feiertagen 2013 (gemeint waren wohl die Weihnachtsfeiertage). Sein Bruder und die Zeugin I [REDACTED] hätten dann in einem separaten Zimmer der Wohnung gewohnt. Sie sei dort nicht festgehalten worden; sondern freiwillig gekommen. Es stimme auch, dass man auf der Autobahn von der Polizei angehalten worden sei. Die Zeugin I [REDACTED] sei mit seinem Bruder im Auto gewesen. Wenn die Vorwürfe zuträfen, hätte die Zeugin sich gegenüber der Polizei zu erkennen geben können, so A [REDACTED]. Die Zeugin I [REDACTED] habe in der Folge gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin, der Zeugin S [REDACTED], in derselben Straße „gearbeitet“. Die beiden Mädchen hätten sich angefreundet. Es sei der Wunsch der Zeugin I [REDACTED] gewesen, die Zeugin S [REDACTED] zu begleiten. Sie habe das Geld für ihre Familie gebraucht. Was sie mit dem Geld gemacht habe, wisse er nicht. Er habe von der Zeugin I [REDACTED] kein Geld für die Miete oder Unterkunft erhalten.

Schon insoweit ergibt sich aus den Angaben des Angeklagten vor dem Haftrichter, dass die Zeugin I [REDACTED] in Deutschland als Prostituierte gearbeitet hat und mit dem Bruder, also L [REDACTED] nach Deutschland gekommen ist, wenngleich der Angeklagte eben geltend macht, dies sei alles freiwillig durch die Zeugin I [REDACTED] erfolgt, was die Kammer insoweit aber nicht glaubt (vgl. dazu unten).

Der Angeklagte L [REDACTED] hat vor dem Haftrichter angegeben, dass die Beschuldigungen „sehr gewagt“ seien. Er empfinde sie als sehr tragisch. Achtzig Prozent von dem, was ihm vorgelesen worden sei, seien Lügen. Die Zeugin I [REDACTED] sei seine ehemalige Freundin. Es stimme auch, dass er mit ihr geschlafen habe. Er habe sie aber nicht vergewaltigt, es sei freiwillig gewesen. Auch sei die Zeugin I [REDACTED] freiwillig von Rumänien mit nach Deutschland gereist. Eine Freundin von [REDACTED] [REDACTED] deren Name er nicht kenne, könne letzteres bestätigen.

Insoweit hat der Angeklagte L [REDACTED] neben einem Tatortanwesenheitsgeständnis eingeräumt, mit der Zeugin I [REDACTED] Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Die Angaben im Übrigen sind zur Überzeugung der Kammer jedoch nicht nachvollziehbar und glaubhaft, was sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

b. Soweit die beiden Angeklagten also mit diesen Angaben im Ermittlungsverfahren geltend gemacht haben, dass die geschädigte Zeugin I [REDACTED] freiwillig nach Deutschland mit dem Angeklagten L [REDACTED] gekommen sei, ist die Kammer aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugin I [REDACTED] sowie den Ergebnissen der übrigen Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Zeugin I [REDACTED] gerade nicht freiwillig mit nach Deutschland gekommen ist und die unter II. geschilderten Vorfälle der Wahrheit entsprechen.

Die Kammer ist insoweit überzeugt davon, dass die Angaben der Zeugin I [REDACTED], die diese im Rahmen der Hauptverhandlung bei ihren Vernehmungsterminen am 28.01.2016, 29.01.2016 sowie dann erneut im Rahmen ihrer Vernehmung am 14.03.2016 gemacht hat, der Wahrheit entsprechen haben.

c. Die Zeugin I [REDACTED] hat in der Hauptverhandlung die Geschehnisse so geschildert, wie sie die Kammer festgestellt hat. Sie hat dabei zunächst versucht, ihre Angaben im Rahmen ihrer Vernehmung vor der Kammer in Gegenwart der Angeklagten zu machen, sodann jedoch nach wenigen Minuten ihrer Vernehmung feststellen müssen, dass sie dazu nicht in der Lage ist, woraufhin die Kammer einen Beschluss nach § 247 StPO erlassen hat.

Die Zeugin I [REDACTED] hat ihre Entführung aus Rumänien, die Verbringung nach Deutschland, die Drohungen und Vergewaltigungen, ihre erzwungene Prostitutionsausübung in E [REDACTED] und B [REDACTED] sowie ihre Flucht eindrucksvoll geschildert. Im Einzelnen hat sie insbesondere Folgendes angegeben:

So schilderte sie, wie sie am Abend vor dem Entführungstag vor ihrer Schule von den beiden Angeklagten angesprochen worden sei und die beiden sie nach Hause fahren bzw. sie noch auf einen Saft einladen wollten. Am Nachmittag des Entführungstages gegen 15 Uhr hätten die beiden Angeklagten erneut vor ihrer Schule gewartet und sie abgepasst. Sie habe an diesem Tag Spätunterricht von 14 bis 19 Uhr gehabt, sich jedoch verspätet, womöglich deshalb, weil sie zuvor noch für ihre Tante kleinere Einkäufe, wie Gewürze und Ähnliches, getätigt habe. Sie sei alleine gewesen und von den Angeklagten aufgefordert worden, zu ihnen ins Auto zu steigen, was sie jedoch abgelehnt habe. Der Angeklagte L. habe zu ihr gesagt „Halt die Klappe und steig ein!“ und habe sie dabei plötzlich völlig überraschend auf den Beifahrersitz geschoben. Einer der beiden habe zu ihr gesagt: „Wir gehen einen Saft trinken, Püppchen!“. Sie sei in diesem Moment völlig verduzt gewesen und habe auch deswegen nicht um Hilfe gerufen, weil sie auf der Straße alleine gewesen sei und keine weiteren Personen in der Nähe gewesen seien, ihre Mitschüler seien ja bereits im Unterricht gewesen. Im Auto habe sie sofort gefragt, wo die beiden sie hinbringen wollten, habe jedoch keine Antwort erhalten, lediglich A. habe zu L. gesagt, dass er ihr ein Ohr abschneiden solle, wenn sie weiter Fragen stelle. Hierbei habe sie in der Ablage vor dem Beifahrersitz ein Taschenmesser gesehen, furchtbare Angst bekommen und sich nicht mehr getraut, irgendetwas zu sagen. Im Folgenden schilderte sie so wie oben festgestellt, die Einzelheiten der Fahrt nach Deutschland. Insbesondere gab sie hierbei auch an, dass sie sich bei den Zwischenstopps aus Angst nicht getraut habe, zu flüchten oder um Hilfe zu rufen. So schilderte sie unter anderem auch, wie sie vor dem Elternhaus der Angeklagten im abgeschlossenen Auto gewartet habe, weil in unmittelbarer Nähe mehrere ihr unbekannte Personen gestanden hätten und die Angeklagten ihr gesagt hätten, dies seien Zigeuner, die auf sie aufpassten und es würde ihr schlecht ergehen, sollte sie schreien. Sie habe dies geglaubt und deswegen Angst um ihr Leben gehabt. Auch hätten die Angeklagten sie damit eingeschüchert, dass sie sie durch eine Kamera im Auto überwachen könnten. Neben dem Aufenthalt in einer Café-Bar und in einer ihr unbekanntem rumänischen Stadt berichtete sie dann auch u. a., dass die Angeklagten vorgaben, sie solle in einem Restaurant arbeiten, sie erzählte von dem Grenzübertritt, wie ihr L. zuvor ein Messer an den Hals gehalten habe, um sie einzuschüchtern und A. gedroht habe, dass L. ihr ein Ohr abschneide, wenn sie noch weiter Fragen stelle und sich nicht ruhig verhalte. Ebenso schilderte sie die Polizeikontrolle in der Nähe von E. und ihre Angst, die Polizeibeamten um Hilfe zu bitten. Sie sei unter Schock gewesen und habe kein Wort herausbekommen. Sie habe nicht den Mut gehabt, etwas zu sagen, da sie Angst davor gehabt habe, was dann passieren werde. Sie habe niemandem getraut, auch nicht den Polizeibeamten. Dies liege daran, dass die Polizei in Rumänien keinen

guten Ruf habe und sie gehört habe, dass die Polizei in Rumänien oft mit Kriminellen unter einer Decke stecke. Außerdem sei sie ja in einem fremden Land gewesen und habe die deutsche Sprache nicht gekannt. Sie sei deswegen völlig verunsichert gewesen und habe sich deshalb ruhig verhalten. In diesem Zusammenhang berichtet sie auch davon, wie L. sie in der Wohnung in E. einsperrte, um seinen Bruder bei der Polizei auszulösen und wie sie versucht habe, mit dem Handy nach Rumänien zu telefonieren, was nicht geklappt habe und wie sie dann die Notrufnummer 112 gewählt habe, weil dies in Rumänien die Notrufnummer der Polizei sei, was aber ebenfalls gescheitert sei, weil der Gesprächsteilnehmer sie nicht verstanden habe. Das Handy habe L. ihr nur deswegen überlassen, damit er sie jederzeit telefonisch erreichen und sie so überwachen konnte. Hierbei habe er auch gesagt, dass sie wegen des „Roamings“ nicht nach Rumänien telefonieren könne, was sie aber trotzdem versucht habe.

Die Zeugin schilderte weiterhin die darauf folgenden Geschehnisse in der Wohnung in E. insbesondere die Vergewaltigungen, Drohungen und Misshandlungen wie von der Kammer festgestellt. Insbesondere gab sie an, dass am 1. Tag in E. A. sie an die Brust gefasst und sie aufgefordert habe, sich auszuziehen und mit ihm zu schlafen. Sie habe daraufhin gesagt, dass sie das nicht wolle; sie habe so was noch nie gemacht und wisse nicht, wie das gehe, sie sei noch Jungfrau. A. habe daraufhin zu L. gesagt „Beschäftige du dich mit ihr!“. Daraufhin hätten sie die beiden zwar zunächst in Ruhe gelassen; L. habe aber zu ihr gesagt, sie könne erst wieder nach Hause, wenn sie „Geld gemacht“ habe.

Im Laufe des nächsten Tages habe sie den beiden immer wieder gesagt, dass sie sofort nach Hause wolle und habe fortwährend geweint. Die beiden hätten aber weiterhin von ihr verlangt, zuerst Geld machen zu müssen und ihr vorgeschlagen, in der Prostitution zu arbeiten. Sie habe darauf gesagt, dass sie das nie machen werde, worauf die Angeklagten ihr entgegnet hätten „Warum nicht? Man verdient doch Geld.“. Schließlich hätten die beiden sie aufgefordert, das zu akzeptieren, da es ansonsten schlecht um sie bestellt sei und sie keiner retten werde. Am Abend dieses zweiten Tages habe L. mit ihr schlafen wollen, worauf sie geweint und gesagt habe, dass sie das nicht wolle, weil sie noch Jungfrau sei. L. habe ihr daraufhin aus einem Glas Saft ins Gesicht geschüttet, dabei ein Auge getroffen, sie an den Haaren gepackt und mit dem Fuß in den Bauch getreten. Als sie daraufhin ins Bad gegangen sei, um ihr Gesicht abzuwaschen, sei L. ihr gefolgt und habe sie in die Badewanne gestoßen. Dabei habe er ihr befohlen, das zu tun, was er sage und gedroht, einen Löffel heiß zu machen und ihr damit Brandspuren auf die Schulter zu machen. Außerdem werde er ihr mit einem Messer Löcher in die

Fußsohlen machen, so wie er es auch bereits bei anderen Mädchen gemacht habe; keiner wisse, was aus den Mädchen geworden sei. L. habe sie dann an den Haaren zurück in das von ihnen beiden als Schlafzimmer benutzte Wohnzimmer gezerrt und ihr das T-Shirt zerrissen. Wo sich zu diesem Zeitpunkt A. aufgehalten habe, könne sie nicht mehr sicher sagen. L. habe sie rücklings auf die aneinandergeschobenen Couchbetten geworfen, sich auf ihren Bauch gesetzt und, nachdem sie sich geweigert habe, sich auszuziehen, sie vollständig ausgezogen. Sodann habe L. seine Hose heruntergezogen, sie in die linke Brust gebissen und die Brüste heftig mit seinen Händen zusammengedrückt. Sie selbst habe ihre Beine zusammengedrückt, um zu verhindern, dass L. in sie eindrang. L. habe jedoch ihre Beine auseinandergeschoben und sei sodann mit seinem Penis in ihre Scheide eingedrungen. Hierbei habe er ein Kondom benutzt. Sie habe daraufhin auch geblutet. Während des Geschehens habe sie die ganze Zeit geweint, aber L. habe sie immer wieder aufgefordert, sich nicht zu widersetzen und sich nicht mit ihm anzulegen. Dabei habe er sie mehrfach ins Gesicht geschlagen.

Am Morgen des nächsten Tages hätten beide Angeklagte sie erneut aufgefordert, in der Prostitution zu arbeiten und dort Geld zu machen, was sie jedoch wiederum abgelehnt habe. Erneut hätten die Angeklagten ihr gedroht, dass es schlecht um sie bestellt sei und sie verloren sei und nicht gerettet würde, wenn sie sich weiterhin widersetze. Am Abend dieses Tages habe L. sie im Wohnzimmer erneut geschlagen, u.a. mit der Faust ins Gesicht und sie an den Haaren gezogen. Hierbei habe er ihr erklärt, dass er jetzt Unterricht halte und ihr Lektionen erteile, damit sie wisse und lerne, was man zur Prostitution brauche. L. habe auch gesagt, sie solle sich nicht so anstellen, sie werde es schon noch lernen. Er habe erst sich und dann sie ausgezogen, wobei sie abermals zu weinen angefangen und gesagt habe, sie wolle das nicht. Als sie sich gewehrt habe, habe er sie mit der rechten Faust ins Gesicht geschlagen und sei sodann in ihre Scheide eingedrungen. Es könne sein, das wisse sie aber nicht mehr genau, dass er auch hier ein Kondom benutzt habe. Während des Geschlechtsverkehrs habe er sie weiterhin auf ihren gesamten Körper geschlagen. Auch nach diesem Vorfall habe sie geblutet. Sie wisse nicht mehr genau, wo sich Andrei zu diesem Zeitpunkt aufgehalten habe, ob innerhalb oder außerhalb der Wohnung.

Am nächsten Tag um die Mittagszeit hätten L. und A. sie aufgefordert, mit ihnen zusammen in der Küche zu essen. Sie habe dies jedoch wegen der Vorfälle abgelehnt. Daraufhin hätten die beiden Angeklagten gesagt: „Na keinen Hunger? Dann brauchst du wohl was anderes!“. L. habe sie daraufhin erneut an den Haaren gezogen, sie auf die

Couchbetten geworfen und ihr mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Er habe nach ihr getreten und sie in Hals, Oberarm und in die Brust gebissen. Sodann habe L. erst sich und dann sie ausgezogen, sich ein Kondom übergezogen, sich auf sie gelegt, ihre Beine auseinandergedrückt und sei dann mit seinem Penis in ihre Scheide eingedrungen. Dieses Mal sei A. seinem Bruder L. gefolgt und habe mit dem Handy L. die Vergewaltigung gefilmt und ein Video davon angefertigt. L. habe ihr gedroht, das Video ins Internet bei Facebook zu stellen, damit ihre Verwandten dies sehen könnten, wenn sie sich weiterhin weigere, als Prostituierte zu arbeiten. Die Angeklagten hätten ihr nun erklärt, dass sie ab dem nächsten Tag in der Prostitution arbeiten müsse. Nach dieser dritten Vergewaltigung habe sie nicht mehr gekonnt und ihren Widerstand aufgegeben. Bei allen drei Vergewaltigungen sei es bei L. zum Samenerguss gekommen. Insgesamt habe sie nach den Vergewaltigungen noch etwa 5 Tage Schmerzen gehabt.

Irgendwann sei auch die Freundin von A., S. hinzugestoßen und habe mit in der Wohnung in E. gewohnt. Sie könne nicht mehr genau sagen, seit wann, jedenfalls aber spätestens am Tag nach der dritten Vergewaltigung. Von ihr habe sie auch keine Hilfe bekommen. So habe sie S. anfangs gesagt, dass sie nach Hause wolle, was S. gleich den Angeklagten weiter erzählt habe, worauf diese sie geschlagen hätten.

In der Folge hat die Zeugin ihre Tätigkeit als Prostituierte in dem E. Bordell des K. so geschildert, wie von der Kammer festgestellt. Dabei hat sie auch die Örtlichkeiten, die Dauer sowie die Art und Weise der Prostitutionsausübung, die Preisgestaltung, die von L. und A. in Absprache mit K. bestimmt worden sei und mit der sie nichts zu tun gehabt habe, und die ungefähre Summe ihres Gesamtverdienstes geschildert. Sie hat insbesondere auch angegeben, die Zeugin S. habe ihr einerseits die Vorteile der Prostitution geschildert, andererseits sie aber auch überwacht, kontrolliert und auf sie aufgepasst. S. habe ihr auch gedroht, es den Angeklagten zu verraten, wenn sie nicht gehorche und nicht das tue, was sie im Bordell zu tun habe, sie dann Schläge bekomme und ihr die Haare abgeschnitten würden. Auch L. und A. hätten sich zum Teil in einem Nebenraum der Bordellräumlichkeiten aufgehalten, um sie zu überwachen, ob sie tatsächlich arbeite und nicht schlafe. Aufgrund der vorangegangenen Vergewaltigungen und Drohungen und Misshandlungen sei sie so verängstigt und eingeschüchtert gewesen, dass sie sich in der Folgezeit weder aufgelehnt noch Hilfe gesucht habe. Weil sie kein Deutsch könne und sich in einem fremden Land befinden habe, sei sie auch hilflos gewesen. Auf Anweisung von A. und L. habe sie die Hälfte des Geldes K. abgeben müssen, die andere Hälfte habe sie L. geben

müssen. Bei einer Gelegenheit habe L [REDACTED] zu ihr gesagt, er wolle sich von seinem Anteil ein Auto kaufen.

Auch hat die Zeugin davon berichtet, dass L [REDACTED] weiterhin von ihr Sex verlangt habe, wenn sie vom Bordell zurück in die Wohnung gekommen sei. Wegen der vorausgegangenen Misshandlungen und Demütigungen habe sie sich auch gar nicht mehr richtig gewehrt, sondern das Ganze über sich ergehen lassen.

Nach der Zeit im Bordell in E [REDACTED] bei K [REDACTED] – es habe Streit zwischen L [REDACTED] und A [REDACTED] einerseits und K [REDACTED] andererseits gegeben – habe sie im P [REDACTED] in B [REDACTED] als Prostituierte arbeiten müssen. Auch hier hat die Zeugin Einzelheiten wie Dauer, Preisgestaltung etc. – wie im Sachverhalt festgestellt – geschildert. Unter anderem hat sie berichtet, dass A [REDACTED] und L [REDACTED] sie zusammen mit S [REDACTED] nach B [REDACTED] gefahren hätten. Auf Geheiß von A [REDACTED] und L [REDACTED] habe S [REDACTED] sie der Bordellbetreiberin A [REDACTED] vorgestellt. Sie habe deshalb von den beiden vorübergehend wieder ihren Personalausweis bekommen, damit A [REDACTED] davon eine Kopie fertigen konnte. Abends habe sie diesen Ausweis wieder den beiden zurückgeben müssen. Die beiden hätten auch nie selbst das Bordell betreten, überwacht worden sei sie von S [REDACTED]. Die Preise seien ihr vorgegeben worden, wobei sie selbst nichts habe behalten dürfen; jedenfalls die Hälfte habe sie an L [REDACTED] abgeben müssen. In den ersten Tagen hätten L [REDACTED] und A [REDACTED] sie abends immer abgeholt, das Geld kassiert, und sie nach E [REDACTED] zurückgebracht. In der Folgezeit sei es aber auch dazu gekommen, dass sie im [REDACTED] Bordell übernachtet habe, wo sie dann von S [REDACTED] im Auftrag von A [REDACTED] und L [REDACTED] überwacht und kontrolliert worden sei. Sie habe Angst gehabt zu flüchten oder Hilfe zu suchen, weil sie Angst gehabt habe, dass sie bei einem Scheitern von den beiden geholt worden wäre und woanders hingebbracht worden wäre, wo sie niemand findet. Sie habe nämlich geglaubt, dass die Bordellbetreiberin und die dort Beschäftigten gemeinsame Sache mit den Angeklagten machten. Kurz vor der Abreise der Angeklagten nach Rumänien habe sie sich dann doch einer zwischenzeitlich eingetroffenen rumänischen Prostituierten Namens R [REDACTED] anvertraut, die nur für 2 bis 3 Tage im Bordell gewesen sei und ihr gegenüber angegeben habe, danach wieder nach Rumänien zurückzukehren, und diese um Hilfe gebeten.

Die Zeugin schilderte des Weiteren auch den Vorfall, bei dem S [REDACTED] von L [REDACTED] verprügelt und mit heißem Wasser übergossen wurde. Die Zeugin hat zwar erklärt, dass sie den Vorfall selbst nicht gesehen, jedoch die Schreie gehört habe und S [REDACTED] ihr im Nachhinein davon erzählt habe. Sie hat auch berichtet, wie sie durch die Schreie völlig

eingeschüchtert gewesen sei und aus dem Fenster des Wohnzimmers habe springen wollen. A. [REDACTED] habe dies jedoch bemerkt, das Fenster geschlossen und ihr befohlen, sich auf das Couchbett zu legen. Dann sei L. [REDACTED] hinzugekommen, habe sich auf den neben dem Couchbett befindlichen Couchtisch gestellt, einen Fuß unter ihr Kinn gedrückt und ihr einen Faustschlag gegen das Kinn versetzt, so dass sie sich auf die Zunge gebissen habe. Danach habe er sie in Ruhe gelassen. Am folgenden Tag habe sie, [REDACTED] S. [REDACTED] gefragt, was denn am Vortag vorgefallen sei, worauf S. [REDACTED] ihr die Sache mit der Badewanne und dem Übergießen mit heißem Wasser erzählt habe. S. [REDACTED] habe jedoch L. [REDACTED] und A. [REDACTED] verraten, dass sie, [REDACTED] S. [REDACTED] nach dem Vorfall vom Vortag gefragt habe, woraufhin auf der Rückfahrt von E. [REDACTED] nach E. [REDACTED] L. [REDACTED] ihr, [REDACTED] angedroht habe, sie aus dem fahrenden Auto zu werfen, wenn sie nochmal danach frage, was passiert sei. Nach der Ankunft in der Wohnung hätten beide Angeklagte ihr vorgeworfen, zu wenig Geld zu machen und ihr gedroht, wobei L. [REDACTED] hierbei mit der Faust in die linke Gesichtshälfte geschlagen habe. Hierbei habe L. [REDACTED] ihr linkes Auge getroffen, weswegen sie bis heute auf diesem Auge nebelig sehe. Sie könne das Auge zum Teil nicht kontrollieren, es rutsche weg. A. [REDACTED] habe sie am Hals gepackt und gewürgt und ihr ein Messer an den Hals gehalten. Er habe sie aufgefordert zu schweigen und kein Wort zu sagen. Sie habe in diesem Moment Todesangst und noch mehrere Tage Schluckbeschwerden gehabt. L. [REDACTED] habe ihr noch gedroht, sie mit dem Kopf nach unten aus dem dritten Stock fallen zu lassen, worauf A. [REDACTED] ihm gesagt habe, dass er dies nicht tun solle, da sie, [REDACTED] dann kein Geld mehr machen könne. A. [REDACTED] habe ein 40-60 cm langes Brett geholt, welches auf der einen Hälfte mit etwa 10 cm langen Nägeln durchschlagen gewesen sei. Die Nägel hätten auf der einen Seite des Brettes vollständig herausgucken. Er habe ihr das Brett gezeigt und dann zu L. [REDACTED] gesagt, er solle sie lieber mit diesem Brett schlagen. Es sei ihr dabei vor lauter Angst regelrecht schwarz vor den Augen geworden, als sie das Brett mit den Nägeln gesehen habe. Beide hätten dabei erneut von ihr gefordert, mehr Geld zu machen und zu gehorchen, ansonsten sei sie tot. Wenn sie sich in Zukunft nicht besser bemühe, werde er sie mit dem Brett schlagen. Sie habe daraufhin regelrecht gebettelt, sie nicht mit dem Brett zu schlagen; sie werde alles tun, was die beiden von ihr verlangten.

Die Zeugin berichtete auch darüber, dass die beiden bei anderer Gelegenheit – den genauen Zeitpunkt konnte sie nicht erinnern – sie durch Schläge dazu gezwungen hätten, die Passwörter für ihr e-Mail-Konto und ihren Facebook-Account zu verraten.

Die Zeugin hat schließlich auch im Einzelnen – so wie im Sachverhalt festgestellt – darüber berichtet, wie es zur Flucht aus dem Bordell gekommen ist. Sie hat unter anderem geschildert, wie es zu dem Kontakt zu dem Zeugen P [REDACTED] gekommen ist und dass sie mit diesem dann in dessen Wohnung gezogen ist. Sie habe anfangs durchaus auch dem Zeugen P [REDACTED] misstraut, weil sie nicht gewusst habe, ob P [REDACTED] mit den Angeklagten gemeinsame Sache mache und die ganze Sache ein Test sein solle. Auch habe A [REDACTED] nochmal beim Zeugen P [REDACTED] angerufen, als sie schon bei diesem gewohnt habe, woraufhin sie in Panik geraten sei. Sie habe dann jedoch Vertrauen zu ihm gefasst und in der Folge auch mit ihm geschlafen.

Die Zeugin hat auch von den im Sachverhalt festgestellten Verletzungen berichtet und hierbei angegeben, zum Teil hätten die Angeklagten sie wegen der blauen Flecken nicht arbeiten lassen und ihr Eis auf die entsprechenden Stellen gelegt, teilweise habe sie aber auch dort Makeup auftragen müssen.

d) Die Zeugin ist aus Sicht der Kammer zunächst in jeder Hinsicht aussagetüchtig. Wahrnehmungs- und Aussagedefizite hat die Kammer bei der Zeugin, etwa im Hinblick auf psychische Defekte oder Defizite, nicht feststellen können. Sie hat insoweit im Rahmen sämtlicher Vernehmungen – auch unter Berücksichtigung der vor den deutschen Polizeibehörden abgegebenen Bekundungen sowie dann gegenüber der rumänischen Polizei – einen logisch konsistenten Sachverhalt geschildert, der sich durch eine große Anzahl an Details, sowohl zum Randgeschehen als auch zum Kerngeschehen auszeichnet hat.

Die Zeugin wurde über mehrere Tage hinweg zu einem mehrere Wochen betreffenden Sachverhalt befragt, allein während der Hauptverhandlung von drei Berufsrichtern, der Staatsanwaltschaft, der Nebenklage sowie drei Verteidigern. Dabei folgten die Befragungen zum Teil nicht einer bestimmten Chronologie, sondern Zeitsprünge wie auch Ortswechsel fanden über die gesamte Dauer der Befragung hinweg statt. Insgesamt hat die Kammer angesichts dieser von der Zeugin gut gemeisterten Befragungssituation und zahlreichen Vorhalten unterschiedlichster Art, die die Zeugin intellektuell gut gemeistert hat, keinerlei Zweifel an ihrer Aussagetüchtigkeit. Zudem ergeben sich auch aus ihrer bisherigen privaten, sozialen und schulischen Entwicklung keinerlei entgegenstehende Anhaltspunkte. Die Zeugin besuchte die Abschlussklasse eines rumänischen Gymnasiums und hat durch ihre differenzierten Äußerungen und Darstellungen aus Sicht der Kammer klar dargelegt, dass sie der Herausforderung einer Befragung, auch in einem fremden Land und über eine Dolmetscherin, gut gewachsen ist.

Die Kammer hält es zunächst schon für abwegig, dass die Zeugin I. [REDACTED] deswegen freiwillig mit nach Deutschland gekommen sein könnte, um dort der Prostitution nachzugehen, als sie im Rahmen ihrer Vernehmung auch zu ihren familiären und persönlichen Verhältnissen und ihrem Leben in Rumänien, glaubhaft bekundet hat, dass es in ihrer konkreten Lebenssituation abwegig gewesen wäre, nach Deutschland zu gehen, um damit sowohl ihre schulische Laufbahn in Rumänien (sie besuchte ein Gymnasium und durchlief die Abschlussklasse) abzubrechen als auch ihre „Familie“ (Tante und deren Kinder), bei der sie seit vielen Jahren gelebt hat, in Rumänien zurückzulassen. Außerdem hätte sie sich nicht mehr um ihre beiden jüngeren Brüder, die in einem Heim lebten, kümmern können. Diese besuchte sie regelmäßig und kümmerte sich liebevoll um sie, wie ihr Onkel [REDACTED] in der Hauptverhandlung glaubhaft bestätigt hat. Sie hat im Rahmen ihrer Vernehmung angegeben, dass es ihr in Rumänien an nichts gefehlt habe, dass es ihr insbesondere, obwohl sie schon seit vielen Jahren von der Mutter getrennt gelebt habe, bei ihrer Tante ausgesprochen gut gegangen sei. Insoweit hat sie angegeben, dass sie kurz vor der Abiturprüfung als Schülerin der 12. Klasse gestanden habe und die Abiturprüfung im Laufe des Jahres 2014 stattgefunden hätte. Schon vor diesem Hintergrund hält es die Kammer für fernliegend – die Zeugin hat glaubhaft angegeben, dass sie eine mittelmäßige Schülerin gewesen sei und sie insoweit die Abiturprüfung auch hätte bestehen können, was durch die Angaben ihres Onkels, dem Zeugen D. [REDACTED] bestätigt worden ist –, dass sie diese Chance des hochwertigen Schulabschlusses in Rumänien leichtfertig durch eine freiwillige Ausreise nach Deutschland zur Ausübung der Prostitution aufgegeben hätte. Hinzu tritt der Umstand, dass die Zeugin weder die deutsche noch hinreichend die englische Sprache beherrscht hat.

Aus den Angaben des Onkels der Zeugin, dem Zeugen D. [REDACTED], ist insoweit weiterhin deutlich geworden, dass die Zeugin [REDACTED] in Rumänien ein eher zurückgezogenes Leben geführt hat und sie eher schüchtern gewesen und insoweit auch nicht sehr „unternehmungslustig“ gewesen ist. Sie habe – so der Zeuge D. [REDACTED] – zielstrebig auf den Abschluss des Abiturs hingearbeitet, insbesondere sei die Zeugin – was auch durch ihre eigenen Angaben bestätigt worden ist – zuvor noch nicht weit aus der Gegend um ihr Dorf herausgekommen, geschweige denn habe sie zuvor das Land Rumänien verlassen. Es handelt sich insoweit aus Sicht der Kammer zusammenfassend um eine Zeugin, die bei ihrem Onkel in „behüteten Verhältnissen“ aufgewachsen ist, weder Region noch das Land Rumänien zuvor verlassen hat.

Hinzu tritt der Umstand, dass neben der Zeugin selbst auch ihr Onkel, der Zeuge D. [REDACTED] glaubhaft angegeben hat, dass die Zeugin bislang über keinerlei sexuelle Erfahrungen verfügt habe. Die Ausübung einer Prostitutionstätigkeit auf freiwilliger Basis wäre daher sowohl vor dem privaten als auch kulturell-religiösen Hintergrund (aus den

Angaben des rumänischen Polizeibeamten C [REDACTED] ist deutlich geworden, dass die Familie sehr gläubig und religiös ist und der Onkel auch in der Kirche vor Ort engagiert ist) der Zeugin geradezu wesensfremd gewesen.

Zusammengenommen hält es die Kammer daher schon aus diesen Erwägungen heraus für abwegig, dass die Zeugin freiwillig mit den Angeklagten, die sie dann auf offener Straße hätten angesprochen haben müssen, nach Deutschland gekommen wäre, um dort auch noch der Prostitution nachzugehen. Dies ist vor dem weiteren Hintergrund zu sehen, dass sich aus der Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte für die Kammer dahingehend ergeben haben, dass die Zeugin mit den Angeklagten vorher bekannt gewesen wäre. Dass die Zeugin sich aber vor dem Hintergrund ihres Charakters und ihrer familiären Wurzeln binnen 24 Stunden (im Hinblick auf die erste Ansprache durch die Angeklagten) dazu entschließen könnte, Land, Familie, Schule zu verlassen, um nach Deutschland zur Ausübung der Prostitution zu gehen, hält die Kammer für abwegig:

Im Einzelnen hat sich die Kammer im Hinblick auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Angaben der Zeugin waren zunächst durch eine große Anzahl an Details gekennzeichnet, nicht nur zum Kern-, sondern auch zum Randgeschehen. Der Inhalt ihrer Aussage war daher detailreich, ihre Schilderungen waren lebendig, logisch konsistent und durch eine Vielzahl von Raum-Ort-Zeit Verknüpfungen geprägt. Sie hat auch eigene Gefühle und Stimmungen wiedergegeben, sowohl zum Randgeschehen (etwa: Pornobilder in der Wohnung in E [REDACTED], die sie als abstoßend empfunden hat, dazu näher unten) als auch zum eigentlichen Kerngeschehen (sie fühlt sich gebrandmarkt durch die Tat). Insoweit hat sie auch „ausgefallene“ bzw. originelle Dinge berichtet (etwa die Szene im Hinblick auf die Drohung mit dem Nagelbrett in der Wohnung in E [REDACTED]). In diesem Zusammenhang fällt aus Sicht der Kammer auch der Bericht über ihre Entführung angeblich nach D [REDACTED] im Rahmen ihrer ersten polizeilichen Vernehmung durch KOK T [REDACTED] (vgl. dazu näher unten), wo sie jedoch zu keiner Zeit gewesen ist, was vielmehr der Fantasie der Angeklagten entsprungen ist, um die Zeugin insoweit – davon ist die Kammer überzeugt – auch über ihren eigentlichen Aufenthaltsort zu täuschen. Eine entsprechende Geschichte denkt sich ein Opfer wie die Zeugin I [REDACTED] nicht aus, zumal sie damit die Ermittlungsbehörden unfreiwillig zunächst auf eine völlig falsche Spur geführt hätte, wäre es ihr tatsächlich darauf angekommen, die Angeklagten zu Unrecht zu belasten. Warum hätte sei dann ihren angeblichen Aufenthaltsort und Ort der „Gefangennahme“ nach D [REDACTED] lokalisieren sollen? Aus diesem Grunde heraus war die Zeugin, die von den Angeklagten den Ort benannt erhielt, davon ausgegangen, dass sie

in D [REDACTED] festgehalten würde, was sich jedoch im Nachgang als Irrtum bzw. bewusste Irreführung durch die Angeklagten erwiesen hat. Nur aus diesem Grund haben die ermittelnden Polizei- und Kriminalbeamten der B [REDACTED] er Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit der Zeugin I [REDACTED] auch noch eine Kontrollfahrt durch die Stadt D [REDACTED] gemacht, um ggfls. der Zeugin vor Augen halten zu können, in welchem Haus sie dort untergebracht gewesen sein soll. Dies ergibt sich insoweit auch aus den glaubhaften Bekundungen der hierzu vernommenen Beamten in der Hauptverhandlung, etwa KOK T [REDACTED]. Ein entsprechendes (im Ergebnis abwegiges) Detail – Aufenthalt in D [REDACTED] – denkt sich ein Zeuge insoweit aus Sicht der Kammer aber nicht aus, wenn man nicht selbst davon überzeugt ist, dass man eben nicht in E [REDACTED], sondern in D [REDACTED] gegen seinen Willen festgehalten worden ist.

Ein weiteres letztlich nebensächliches Detail hat die Zeugin geschildert, als sie angegeben hat, dass sie beim Betreten des Apartments in E [REDACTED] völlig geschockt gewesen sei, weil dort überall Nacktbilder in der Wohnung aufgehängt gewesen seien. Dieses letztlich völlig nebensächliche Detail (angesichts der tatsächlichen Dimension der Erfahrungen, die die Zeugin hat machen müssen) hat die Zeugin jedoch trotzdem derart „beeindruckt“, dass sie der Kammer dies auch im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung dargelegt hat, weil sie dies insoweit als befremdlich empfunden habe, da die ganze Wohnung mit diesen Bildern vollgehängt gewesen sei. Wer aber freiwillig nach Deutschland mit den Angeklagten reist, um der Prostitution nachzugehen, der würde sich nicht wundern und dies auch noch besonders betonen, dass just in derjenigen Wohnung, in der die potentiellen Vermittler oder Zuhälter wohnen, Porno- oder Nacktbilder aufgehängt sind.

Auch hat die Zeugin, die letzten Endes über mehrere Wochen in der Wohnung festgehalten worden ist, einen Anruf beim Notruf 112, gleich kurz nach ihrem Eintreffen in der Wohnung geschildert, der jedoch aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten nicht erfolgreich war. Auch dieser erfolglose Anruf stellt aus Sicht der Kammer ein völlig nebensächliches Detail dar, welches zum einen ihre Hilflosigkeit deutlich macht, zum anderen aber auch belegt, dass sie – insoweit entgegen den Einwänden der Verteidigung – keineswegs „tatenlos“ ihr Schicksal hingenommen hat.

Die Zeugin hat auch für sie nachteilige Umstände geschildert. So hat sie im Rahmen der Hauptverhandlung bekundet, dass sie auch mit ihrem „Retter“, dem Zeugen P [REDACTED] mehrfachen Geschlechtsverkehr auch noch in der Wohnung des Zeugen (und schon zuvor im Bordell in B [REDACTED]) gehabt habe, was sie im Rahmen ihrer Vernehmungen im Ermittlungsverfahren noch in Abrede gestellt hatte. Die Kammer hält zunächst ihre Begründung für das anfängliche In-Abrede-Stellen von sexuellen Kontakten mit dem

Zeugen P [REDACTED], sie habe den Zeugen, der als Retter das Martyrium für sie beendet hat, nicht in die Sache mit „reinziehen“ wollen, für glaubhaft und nachvollziehbar.

Der Umstand, dass die Zeugin auch noch in der Wohnung des Zeugen P [REDACTED] mit diesem Geschlechtsverkehr hatte wertet die Kammer – entgegen der Ansicht der Verteidigung, die dies als völlig abwegiges Verhalten eines zuvor misshandelten Vergewaltigungsoffers eingestuft hat – aber als weiteren Gesichtspunkt für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin, da sie eben in der Hauptverhandlung zugegeben hat, dass sie – was in der Tat nicht selbstverständlich ist – immerhin noch einvernehmliche Sexualkontakte mit diesem Zeugen gehabt hat. Auch erscheint es naheliegend und nachvollziehbar, dass die Zeugin I [REDACTED] letzten Endes aus Dankbarkeit heraus, dass der Zeuge [REDACTED] P [REDACTED] sie aus ihrer hilflosen Situation gerettet hat, dem Zeugen, der regelmäßiger Gast im Bordell gewesen war, sexuelle „Leistungen“ zur Verfügung gestellt hat, zumal die Kammer nicht ausschließt, dass die Zeugin vorübergehend tatsächlich Gefühle für den Zeugen P [REDACTED] entwickelt haben könnten, ob nun aus Dankbarkeit oder aus Liebe heraus kann dahingestellt bleiben, da die Zeugin ebenso unmissverständlich und glaubhaft zu verstehen gegeben hat, dass sie die Zuheigung des Zeugen P [REDACTED] für sie später nicht habe erwidern können. Dies hat der Zeuge P [REDACTED] im Rahmen seiner Bekundungen vor der Kammer auch bestätigt.

Die Zeugin hat auch bekundet, dass sie sicherlich auch hätte „weglaufen“ können, da sie eben nicht permanent tatsächlich physisch bewacht worden sei und es unbeobachtete Momente gegeben habe, etwa während der Zeit, in der sie sich jeweils in den Bordellen aufgehalten habe oder allein in der Wohnung gewesen sei (die Tür zur Wohnung war zwar immer abgesperrt, jedoch hätte sie durch Rufen aus dem Fenster auf sich aufmerksam machen können). Die Kammer hält es insoweit jedoch ebenfalls für glaubhaft und nachvollziehbar, dass sie nur deswegen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, weil sie durch die vorausgegangenen Drohungen, Verletzungen und Einschüchterungen derart beeindruckt und verängstigt gewesen ist, dass sie – wie sie selbst angegeben hat – nicht mehr gewusst hat, wer ggfls. noch mit den Angeklagten „unter einer Decke steckt“, etwa der Bordellbetreiber „K [REDACTED]“ (E [REDACTED]), die Bordellbetreiberin „M [REDACTED]“ (B [REDACTED]) oder andere Prostituierte in den beiden Bordellen und dass sie Angst gehabt habe, ihre Situation könnte sich bei einem Scheitern etwaiger Hilfeersuchen noch verschlimmern.

Auch das Aussageverhalten der Zeugin wertet die Kammer als Wahrheitsindiz. Die Zeugin hat auf die Kammer einen durchweg ehrlichen Eindruck gemacht. Sie war bei

ihren Angaben nicht vorschnell, sondern nachdenklich, zurückhaltend, ruhig, gewissenhaft und sachlich. Dennoch war ihr die Anspannung bezüglich der Vernehmungssituation angesichts der Schilderung ihrer Belastungen, Verletzungen und Demütigungen anzumerken. Ihre (spätere) Nebenklagevertreterin hat gegenüber der Kammer zunächst im Vorfeld des ersten Vernehmungstages erklärt, dass die Zeugin auch in Gegenwart der Angeklagten Angaben machen könne. Nach Beginn dieser Vernehmung musste diese jedoch schon nach wenigen Minuten abgebrochen werden, nachdem die Zeugin in Tränen ausgebrochen ist und selbst eingeräumt, dass sie in Anwesenheit der Angeklagten keine weiteren Angaben machen könne, weil sie psychisch dazu nicht in der Lage sei. Dieses natürliche und nachvollziehbare Verhalten der Zeugin belegt aus Sicht der Kammer, dass die Zeugin zwar versucht hat, einen starken und gefassten Eindruck zu vermitteln, ihr die Vernehmung aber ausgesprochen schwer gefallen ist. Insbesondere bei der Schilderung der sexuellen Übergriffe musste sich die Zeugin überwinden; große Scham und Schüchternheit waren ihr anzumerken. Dabei waren der Zeugin während der gesamten Zeit ihrer Vernehmungen die Anstrengung, nichts Falsches sagen zu wollen, anzumerken. Die Zeugin hat insoweit hochkonzentriert ihre Angaben gemacht, hatte zum Teil einen „Blick ins Leere“ und musste sich immer wieder zwingen und überwinden, ggfls. auch sehr persönliche Angaben zu ihrem vorherigen Familienleben (Trennung von der Mutter, Tod des Vaters, keine Akzeptanz beim neuen Lebenspartner der Mutter, Leben bei Tante und Onkel) aber auch den sexuellen Übergriffen während der Zeit der Zwangsprostitution gegenüber der Kammer zu machen. Dass die Zeugin – worauf auch die Verteidigung hingewiesen hat – ihre Angaben dennoch letzten Endes relativ „nüchtern und sachlich“ hat treffen können, führt die Kammer darauf zurück, dass die Zeugin diese Angaben im Rahmen der Hauptverhandlung nach immerhin über zwei Jahren Zeit seit ihrer „Befreiung“ aus der Zwangsprostitution hat treffen können und die Angeklagten im weiteren Verlauf der Vernehmung eben nicht mehr im Sitzungssaal waren, sondern die Vernehmung über Videoaufzeichnung im Nachbarzimmer verfolgen konnten. Die Kammer hatte in diesem Kontext auch den Eindruck, dass die Zeugin während ihrer Vernehmung eine Art „Schutzschild“ aufgebaut hat, um die Sache emotional nicht zu nah an sich heranzulassen und damit die Vernehmung durchzustehen.

Insgesamt hat die Zeugin I [REDACTED] bei ihren Bekundungen nichts Auswendiges abgospult, sondern sie war erkennbar um Wahrheit bemüht, zumal sie Erinnerungslücken zugegeben hat und teils auf Vorhalte diese Erinnerungslücken hat stimmig schließen können und insgesamt Nachfragen plausibel beantwortet hat. Sie hat insoweit auch keinerlei Belastungseifer gezeigt, indem sie nichts aufgebauscht und zugespitzt hat, sondern vielmehr auch entlastende Dinge bezüglich der Angeklagten angegeben hat. So hat sie

beispielsweise eingeräumt, dass sie keinen Anal- oder Oralverkehr hat anbieten müssen, obwohl die Angeklagten auch das zunächst von ihr verlangt hatten, dann aber wohl angesichts ihrer Verweigerungshaltung darauf „verzichtet“ haben. Ebenso hat sie eingeräumt, dass die Angeklagten, nachdem sie am ersten Tag bereits sexuelle Handlungen von ihr verlangt hätten, sie jedoch dann in Ruhe gelassen hätten, nachdem sie sich dem widersetzt hatte. Sie hat ebenso angegeben, dass sie nicht gewusst habe, wo sich der Angeklagte A [REDACTED] während der ersten beiden Vergewaltigungen konkret befunden habe, obwohl es – wenn sie hier Belastungstendenzen gehabt hätte – für sie ein Einfaches gewesen wäre, schlicht zu behaupten, dass sich der Angeklagte A [REDACTED] mit im Zimmer oder im Nachbarzimmer befunden habe. Dies hat sie aber nicht getan. Auch der eigentliche Entführungsvorgang in Rumänien vor der Schule selbst ist von der Zeugin eher harmlos geschildert worden, als sie u.a. angegeben hat, auf den Beifahrersitz „geschoben“ worden zu sein. Dieser Umstand spricht für die sachliche und auf keine Übertreibungen angelegte Darstellungsweise der Zeugin I [REDACTED].

Bereits oben dargelegt worden ist, dass es für die Zeugin letzten Endes auch kein Falschaussagemotiv gegeben hat. Ihre häusliche Situation war so, dass sie keine Veranlassung dazu gehabt hat, aus dieser Lebenssituation auszubrechen und Geld verdienen zu müssen. Sie hat zwar eingeräumt, dass es der Familie, bei der sie bei ihrer Tante gewohnt habe, wirtschaftlich nicht gut gegangen sei, dass sie jedoch ausreichend versorgt gewesen sei. Sie hat sich insoweit dort wohlfühlt und stand kurz vor ihrem schulischen Abschluss. Wäre es ihr tatsächlich darum gegangen, ohne Wissen ihrer Familie das Land zu verlassen, wäre es für sie auch einfacher gewesen, ihre Situation schlicht und einfach dadurch zu „verschleiern“, dass sie angegeben hätte, als Au-Pair in Deutschland gewesen zu sein oder in der Gastronomie arbeiten zu wollen. Sie hat ihre Aussage letzten Endes aber auch dadurch überprüfbar gemacht, dass sie konkrete Ortsangaben, soweit sie ihr bekannt gewesen sind, gemacht hat. Eine Falschaussage wäre für sie insoweit einfacher gewesen, wenn sie schlicht und einfach unbekannte Orte angegeben hätte. Vor diesem Hintergrund spricht die Qualität ihres Aussageinhaltes gegen eine Falschaussage.

Weiterhin hat die Kammer auch keine Anhaltspunkte dahingehend gesehen, dass sie möglicherweise aus „enttäuschter Liebe“ heraus ihre Belastungen insbesondere gegen den Angeklagten L [REDACTED] (der Angeklagte A [REDACTED] steht ja in Beziehung zur Zeugin S [REDACTED] gemacht hätte. Dass die Zeugin sich daher die zahlreichen Details – wie sie aus ihren Angaben hervorgegangen sind – ausgedacht hätte, schließt die Kammer deswegen aus, weil sie im Rahmen vieler Vernehmungen immer wieder einen logisch konsistenten und in sich stimmigen Sachverhalt wiedergegeben hat.

So ist die Aussagekonstanz sowohl zum Kern- als auch zum Randgeschehen – von wenigen Ausnahmen abgesehen (dazu näher unten) – vorhanden. Soweit es daher aus ihren Angaben heraus Widersprüche bzw. Abweichungen gegeben hat, hat die Zeugin diese plausibel erklären können, von einer Ausnahme abgesehen, was ihre Angaben zum Zeugen C [REDACTED] angeht, den sie im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung vor den rumänischen Polizeibehörden hat identifizieren können, den sie jedoch nach ihren Angaben in der Hauptverhandlung nicht hat wiedererkennen können. (vergleiche dazu noch unten).

Zunächst hat die Zeugin im Rahmen ihrer ersten Vernehmung am 28.01.2014 durch KOK T [REDACTED], der dies im Rahmen der Hauptverhandlung im Rahmen seiner Zeugenangaben wiedergegeben hat, bereits im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angeklagten bereits am 11.12.2013 zu ihr an die Schule gekommen seien, sie immer angeschaut hätten und dann wieder verschwunden seien. Am nächsten Tag, dem 12.12.2013, hätten sie zu ihr gesagt, dass sie mit ihnen gehen solle und eine Limonade trinken solle. Sie habe gefragt, wieso sie mitgehen solle, worauf diese ihr geantwortet hätten, dass sie ihnen gefalle. Sie sei zu ihnen in das blaue Auto „gestiegen“. Sie habe gesagt, dass sie Angst habe. Die beiden hätten aber gesagt, dass sie keine Angst zu haben brauche. Die beiden seien dann zum Elternhaus der Angeklagten in [REDACTED] gefahren. Sie habe im Auto warten müssen. Das Auto sei abgeschlossen gewesen, sodass sie nicht habe aussteigen können. Vorher sei ihr alles abgenommen worden, Handy, Handtasche, Personalausweis, Portemonnaie, Schlüssel und goldene Ohrringe. Der Angeklagte A [REDACTED] sei der „Kommander“ gewesen und L [REDACTED] die ausführende Kraft. A [REDACTED] habe gesagt, dass er ihr das Ohr abschneiden solle, wenn sie weiter Fragen stelle. Beide hätten ein Messer gehabt. Während der Fahrt habe sie auf der Rücksitzbank gesessen. Kurz vor der Grenze sei der Angeklagte L [REDACTED] u ihr nach hinten gekommen. Das habe er gemacht, damit sie bei der Grenzkontrolle nicht schreie und auf sich aufmerksam mache. Wenn sie auf die Toilette gegangen sei, hätten beide sie begleitet, sodass sie nicht habe flüchten können. Ca. 30 km vor D [REDACTED] seien sie von Polizisten angehalten worden. Der Angeklagte A [REDACTED] habe mit zur Polizei fahren müssen. Sie sei dann mit L [REDACTED] hinterher gefahren zur Dienststelle. Danach sei sie, da A [REDACTED] bei der Polizei habe bleiben müssen, von L [REDACTED] nach D [REDACTED] gebracht worden. Sie sei dann zunächst alleine in einer 3-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad gewesen, die Wohnung habe sich im dritten Stock befunden. Der Angeklagte L [REDACTED] habe die Tür verschlossen, sodass sie nicht habe weggehen können. In der Wohnung seien überall pornografische Bilder gewesen. Deswegen habe sie noch mehr Angst bekommen. Sie habe versucht, bei der Polizei anzurufen, die habe sie aber nicht verstehen können, da sie kein deutsch spre-

che, sondern nur rumänisch. Sie habe die Nummer 112 gewählt. Nachdem die Angeklagten zurückgekommen seien, hätten diese ganz normal mit ihr geredet. Am Abend des zweiten Tages habe der Angeklagte L. mit ihr schlafen wollen. Sie habe sich gewehrt, weil sie das nicht gewollt habe. Sie habe geweint. Sie sei zu diesem Zeitpunkt noch Jungfrau gewesen, was sie den Angeklagten auch gesagt habe. Daraufhin sei L. raus zum Rauchen gegangen. Als er wiedergekommen sei, habe dieser ihr ein Glas Limonade ins Gesicht geschüttet. Sie habe nur gefragt, was das solle und sei dann in die Dusche gegangen, um sich abzuwaschen. Sie habe sich nicht ausgezogen. Er habe sie dann aus der Dusche geholt, indem er sie an den Haaren gezogen und in das Zimmer gezerrt habe. In diesem Zimmer seien zwei Betten aneinandergeschoben gewesen. Er habe sie auf den Rücken gelegt und sei mit seinem ganzen Körper auf ihren Bauch gestiegen. Dann habe er sie ausgezogen. Er habe zuerst seine Hose und dann die Unterhose ausgezogen. Dann habe er ihre Hose, Unterhose, T-Shirt, Body-BH ausgezogen. Sie habe die ganze Zeit gezittert. Er habe sie dann in die linke Brust gebissen und fest mit der Hand zugeedrückt. Sie habe ihre Beine zusammengedrückt, um zu verhindern, dass er in sie eindringe. Er habe sie mit seinen Händen auseinandergerissen und sei dann in sie eingedrungen. Sie habe vor lauter Schmerz geweint. Er habe gesagt, dass sie sich nicht so anstellen solle. Sie habe die ganze Zeit betont, dass sie das nicht möchte, was ihm egal gewesen sei. Er habe ein Kondom benutzt, sie habe geblutet. Am nächsten Tag habe er sie erneut vergewaltigt. Auch danach habe sie geblutet. Am darauffolgenden Tage habe er sie nochmals vergewaltigt, auch hier habe sie geweint und betont, dass sie das nicht möchte. Er habe jedes Mal ein Kondom angehabt. Er habe sie dabei auch geschlagen. Er habe gesagt, dass sie in Deutschland Geld machen solle und dass sie dann wieder nach Rumänien gehen könne. Sie hat ihre Angaben dann dahingehend konkretisiert, dass bei der ersten Vergewaltigung der Angeklagte L. auf sie gestiegen sei, sodass sie sein gesamtes Körpergewicht auf dem Bauch gespürt habe. Auch beim zweiten Mal, dies sei wieder am Abend gewesen, habe sie geweint. Er sei dennoch in sie eingedrungen. Er habe sie mit seiner rechten Faust ins Gesicht geschlagen, sodass sie ein blaues Auge bekommen habe. Dies sei das linke Auge gewesen. Er habe gesagt, dass sie sich nicht so anstellen solle und es noch lernen werde. Sie habe immer in der Nacht mit L. in dem gemeinsamen Bett schlafen müssen. Am Tag der dritten Vergewaltigung sei sie vormittags für drei Stunden alleine gewesen. In dieser Zeit habe sie sich gewaschen. Als die beiden wiedergekommen seien, hätten diese gekocht. Ihr sei auch was zu essen angeboten worden. Sie habe dies aber abgelehnt. Daraufhin habe L. gesagt, dass sie offensichtlich „etwas anderes brauche“. Er habe sie in das Bett gezogen und sei erneut gewaltsam mit einem Kondom in sie eingedrungen. Bei den ersten beiden Malen, so gegenüber KOK T. die Zeu-

gin, habe A [REDACTED] im Wohnzimmer Musik gehört, während L [REDACTED] sie vergewaltigt habe. Beim dritten Mal sei er ebenfalls im Schlafzimmer gewesen und habe zugeschaut und das Ganze mit einem Handy gefilmt. Ihr sei gesagt worden, dass wenn sie sich weiter verweigern werde man das Video ihren Eltern zeigen werde. Das Handy habe L [REDACTED] gehört. Einen Tag später sei eine J [REDACTED] (die Zeugin S [REDACTED]) in die Wohnung gekommen. Sie habe mit ihr gehen sollen, um zu sehen, wo sie zukünftig arbeiten werde. Wiederum einen Tag später habe sie morgens um neun Uhr mit der J [REDACTED] an die Arbeit gehen sollen. Sie habe dann dort unter dem Namen „K [REDACTED]“ als Prostituierte arbeiten sollen. Der Chef habe „K [REDACTED]“ geheißen. Eine Anmeldung in dem Etablissement habe es nicht gegeben. Das Geld habe sie komplett an K [REDACTED] übergeben müssen. Die Angeklagten A [REDACTED] und L [REDACTED] hätten ihr gesagt, dass die Hälfte des Geldes an sie gehe, da sie bei ihnen wohnen würde und das Essen bezahlt werden müsse. Da sie nichts bekommen habe, gehe sie davon aus, dass K [REDACTED] die andere Hälfte erhalten habe. Die Preise seien 50,00 Euro für 20 Minuten, 80,00 Euro für eine halbe Stunde und 150,00 Euro für eine Stunde gewesen. Sie habe nur Vaginalsex angeboten. Das Ganze sei in D [REDACTED] [REDACTED] gewesen, wo genau wisse sie nicht. Es sei ungefähr fünf Minuten von der Wohnung der Angeklagten entfernt gewesen. Später in B [REDACTED] habe sie etwa vier bis fünf Freier am Tag gehabt. Sie habe etwa bis zu 300,00 Euro am Tag verdient. Die Hälfte habe sie an die Zeugin M [REDACTED], zudem 5,00 Euro für Übernachtung und 5,00 Euro für den Aufenthalt abgeben müssen. Das übrige Geld habe sie an den Angeklagten L [REDACTED] abgeben müssen. Insgesamt habe sie in „D [REDACTED]“ 1.800,00 bis 2.000,00 Euro verdient. Was sie in B [REDACTED] in den drei Wochen verdient habe, könne sie nicht genau sagen. Es sei von ihr auch verlangt worden, dass sie Oral- und Analverkehr anbiete. Das habe sie aber nicht gemacht. Sie habe sich dann der Chefin, namens S [REDACTED], in B [REDACTED] anvertraut und gesagt, dass sie das nicht freiwillig mache. Diese habe ihr zugesagt, ihr zu helfen. Sie sei dann abends gegen 22:00 Uhr einem Zeugen P [REDACTED] vorgestellt worden. Dieser habe sie an demselben Abend mit zu sich nach Hause genommen. Der Zeuge P [REDACTED] sei zuvor nicht ihr Freier gewesen. Er habe sich nur als Klient ausgegeben, habe sie aber bis zum heutigen Tage nicht angefasst. Wenn sie gefragt werde, so möchte sie bald wieder nach Rumänien zurückkehren. [bezogen auf den damaligen Zeitpunkt der Vernehmung durch KOK T [REDACTED] in Deutschland]. Bei dem Zeugen P [REDACTED] sei es ihr gut ergangen. Er habe sie nicht angefasst und habe dies auch nicht gewollt. Er sei ein feiner Kerl. Sie fühle sich sicher bei ihm. Sie habe über sein Handy immer in Rumänien anrufen können. Auf Nachfrage, was der Angeklagte A [REDACTED] getan habe, hat die Zeugin gegenüber KOK T [REDACTED] angegeben, dass dieser sich bei einer Gelegenheit mit einem Messer in der Hand an ihrem Hals gehalten habe. Er habe zu ihr gesagt, dass – wenn sie noch ein Wort sage – er sie

umbringen und ihr den Hals durchschneiden werde. Daraufhin habe sie gesagt, dass sie nicht mehr könne und nach Rumänien zurück möchte. Er habe das Messer dann zur Seite gelegt, seine rechte Hand genommen und ihr den Kehlkopf zugeedrückt, sodass sie Probleme beim Atmen gehabt habe.

Einen Tag später, am 29.01.2014, hat die Zeugin I. gegenüber dem Ermittlungsrichter am Amtsgericht, Herrn S., der dies im Rahmen der Hauptverhandlung als Zeuge wiedergegeben hat, ergänzend angegeben, dass sie die Angeklagten vorher nicht gekannt habe und diese zum ersten Mal gesehen habe, als sie sie an der Schule angesprochen hätten. Das, was sie gesagt habe zur Vergewaltigung durch I., sei richtig gewesen. Während der Zeit in B. hätten die Angeklagten mit ihr Kontakt über das Telefon gehalten. Sie habe die Hälfte des Geldes an die Zeugin M. abgeben müssen. Die Angeklagten seien zwei Mal die Woche gekommen und hätten das Geld bei ihr geholt. Sie habe dann alles, sowohl an M. als auch an die Angeklagten abgeben müssen. Für sich habe sie kein Geld behalten dürfen. Die Zeugin M. habe gewusst, dass sie den Angeklagten Geld gebe. Wieviel habe sie aber nicht gewusst. Sie habe der Zeugin M. auch gesagt, dass sie das gesamte Geld abliefern müsse.

Im Rahmen ihrer Vernehmung vor den rumänischen Polizeibehörden am 24.03.2014, hat die Zeugin unter anderem angegeben, dass sie am 10.12.2013 ein blaues Auto der Marke Audi mit ausländischem Kennzeichen bemerkt habe, in dem zwei junge Männer gesessen hätten. Sie seien langsam gefahren, hätten das Fenster zum Gehweg hinuntergelassen und hätten die Schüler gefragt, ob sie ein Mädchen namens Alina Panaite aus dem Dorf M. kennen würden. Sie habe bemerkt, dass die beiden sie eindringlich angesehen hätten, hätten sie jedoch nichts gefragt. Sie sei ihnen ausgewichen. Die beiden hätten das Auto jedoch angehalten und hätten sie gefragt, ob sie von ihnen nach Hause gefahren werden wolle. Sie habe dies verneint. Die beiden seien dann in Richtung . abgefahren. Am nächsten Tag gegen 15:00 Uhr nachmittags, als sie zur Schule gegangen sei, habe dasselbe Auto dort angehalten und habe auf sie gewartet. Der Angeklagte L. sei aus dem Auto gestiegen und habe zu ihr gesagt, dass sie einsteigen solle und man einen Saft trinken fahren würde. Sie habe sich verweigert und versucht sich zu widersetzen. Da die anderen Schüler jedoch beim Unterricht gewesen seien, seien keine Passanten auf der Straße gewesen. Der Angeklagte L. habe sie darin in den Wagen auf den rechten Sitz gestoßen. Am Lenkrad habe ein Mann gesessen, den sie heute auf den vorgelegten Lichtbildern als den A. erkannt habe. Der Angeklagte L. habe gesagt, siehst Du, es geht doch, wenn

Du nicht willst, helfen wir nach. Sie seien dann noch einen Moment umher gefahren, bis es dunkel geworden sei. Als sie im Auto gesessen habe, habe sie gefragt, wohin man sie bringen würde. Der Angeklagte A [REDACTED] habe gesagt, Puppe, Du hast eine große Klappe. Der Angeklagte A [REDACTED] habe zu L [REDACTED] gesagt, dass er die Tasche der Zeugin überprüfen solle und schauen solle, ob diese einen Ausweis dabei habe. Er habe dann gesagt, den Ausweis habe sie dabei, „wir haben Glück“. Unterwegs sei noch ein Jugendlicher eingestiegen, den sie heute auf den vorgelegten Lichtbildern als den C [REDACTED] [REDACTED] erkannt habe. Dieser habe einen schwarzen Mantel getragen und habe mittellanges, schwarzes Haar gehabt, in das er Haargel gegeben habe. Als dieser eingestiegen sei, habe er die beiden gefragt, ob dies das Mädchen sei, von dem sie geredet hätten, was diese bejaht hätten. Der C [REDACTED] sei dann wieder aus dem Auto ausgestiegen. Sie seien dann in eine Gegend von B [REDACTED] gefahren. Dort sei sie im Auto verblieben. Sie habe dort gesessen, habe jedoch Angst gehabt, um Hilfe zu rufen. Der Angeklagte L [REDACTED] sei dann mit einer großen Tasche und einer kleinen Tragetasche zurückgekommen und habe diese ins Auto in den Kofferraum gelegt. Sie seien dann weiter zu einer Bar in der Nähe des Wohnblocks gefahren. Der Angeklagte A [REDACTED] [REDACTED] habe dann zu L [REDACTED] gesagt, dass er mit der Zeugin in der Bar bleiben solle, bis er zurückkomme. Irgendwann seien sie dann in Richtung Deutschland gefahren. Am Morgen seien sie in der Stadt O [REDACTED] angekommen. Dort hätten sie an einem Supermarkt angehalten, wo die Angeklagten Lebensmittel und Frauenkleidung eingekauft hätten. Danach habe A [REDACTED] zu L [REDACTED] gesagt, dass dieser auf dem Rücksitz neben der Zeugin Platz nehmen solle. Dieser sei dann auf den hinteren Platz gekommen, dort habe er ein Klappmesser von roter Farbe aus der Tasche gezogen und es der Zeugin an den Hals gehalten und zu ihr gesagt, dass nun der Zoll folge und falls sie eine unüberlegte Geste mache, er das Messer benutzen würde. Danach habe er das Messer in den Ärmel gesteckt und habe es dort behalten bis sie durch die Grenze durchgefahren seien. Am Grenzübergang habe sich ihre ID-Karte bei A [REDACTED] [REDACTED] befunden, der sie dem Grenzpolizisten vorgezeigt habe. Aus dem Auto ausgestiegen seien sie nicht. Etwa 30 – 60 km vor D [REDACTED] habe es in Deutschland dann eine Polizeikontrolle gegeben.

Die weitere Schilderung entspricht derjenigen, die die Zeugin auch im Rahmen der polizeilichen Vernehmung in Deutschland und im Rahmen ihrer Angaben in der Hauptverhandlung gemacht hat. Sie hat dann ihre Angaben dahingehend im Hinblick auf die Vergewaltigungen gemacht, dass die Angeklagten die Zeugin wiederum am ersten Abend in Ruhe gelassen hätten. Am zweiten Tag habe der Angeklagte L [REDACTED] es aber erneut versucht, sie dazu zu bewegen, mit ihm Sex zu haben. Sie habe sich geweigert. Darüber habe er sich aufgeregt, sei eine Zigarette rauchen gegangen, habe dann Cola in

ein Glas geschüttet und es ihr auf den Kopf zugeschüttet. Er habe sein Unterhemd ausgezogen, ihr T-Shirt zerrissen und ihren BH, habe sie mit den Füßen in den Bauch getreten und ihr mit der Faust auf das linke Ohr geschlagen. Er habe sie an den Haaren gezogen und sie dazu gezwungen gegen ihren Willen Sex zu haben. Zu den weiteren Vergewaltigungen hat die Zeugin dann gegenüber dem Polizeibeamten in Rumänien nichts geschildert.

Soweit Abweichungen zwischen den einzelnen Aussagen der Zeugin festzustellen war, ist Folgendes zu konstatieren:

Zunächst hat die Zeugin im Rahmen ihrer ersten Vernehmung durch den Polizeibeamten KOK T [REDACTED] geäußert, sie sei zu den Angeklagten ins Auto gestiegen, während sie in ihrer Vernehmung in Rumänien ausgesagt hat, sie sei ins Auto gestoßen worden. In der Hauptverhandlung vor der Kammer hat sie dann bekundet, sie sei ins Auto geschoben worden. Hierbei ist aber von vornherein zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Geschehen um einen ganz kurzen und für die Zeugin völlig überraschenden Moment gehandelt hat, bei dem sie praktisch überrumpelt worden ist und die Zeugin dann im Fortgang des sich dann hinziehenden Geschehens einer Vielzahl von belastenden und angstmachenden Erlebnissen ausgesetzt war. Deswegen geht die Kammer davon aus, dass es sich bei der Formulierung „ins Auto gestiegen“ im Rahmen der Vernehmung in Deutschland um eine Ungenauigkeit handelt, zumal zu berücksichtigen ist, dass die Aussage der Zeugin übersetzt worden ist. Dass die Zeugin damit nicht etwa hat ausdrücken wollen, sie habe sich freiwillig zu den Angeklagten ins Auto gesetzt, ergibt sich schon daraus, dass sie bereits im Rahmen dieser Vernehmung im gleichen Atemzug auch bekundet hat, dass sie zu den Angeklagten gesagt habe, sie habe Angst. Auf Vorhalt ihrer Aussagen in Deutschland und Rumänien hat die Zeugin dann in der Hauptverhandlung glaubhaft klargestellt, dass sie weder freiwillig ins Auto eingestiegen sei, noch dass sie der Angeklagte L [REDACTED] ins Auto gestoßen habe, vielmehr habe er sie geschoben. Dies hat die Zeugin durch entsprechende Gesten verdeutlicht. Dies zeigt für die Kammer, dass die Zeugin in der Hauptverhandlung nichts übertreiben wollte, sondern um präzise Schilderung des Geschehens bemüht war.

Die Zeugin hat weiterhin unterschiedliche Angaben zur Anzahl der Vergewaltigungen bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung und bei ihrer polizeilichen Vernehmung in Deutschland (KOK T [REDACTED]) einerseits sowie sodann im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem Polizeibeamten in Rumänien gemacht. Während sie insoweit im Rahmen ihrer Vernehmungen in Deutschland angegeben hat, dass sie dreifach in der Wohnung von

L [REDACTED] vergewaltigt worden sei, findet sich im Rahmen ihrer Angaben vor den rumänischen Polizeibehörden hier die Schilderung einer einzigen Vergewaltigung. Die Kammer hält diese Abweichungen jedoch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vernehmungssituationen für erklärbar. Vor den deutschen Polizeibehörden hat die Zeugin bei KOK T [REDACTED] zeitnah nach den Vorfällen noch im Januar 2014, von drei Vergewaltigungen gesprochen. Bei der Vernehmung vor den rumänischen Polizeibehörden kam es der Zeugin vor allem auf die Schilderung der ersten Vergewaltigung, im Rahmen derer sie entjungfert worden ist, an. Aus der Vernehmungssituation vor den rumänischen Polizeibehörden – die Kammer hat hierzu auch den rumänischen Vernehmungsbeamten, den Zeugen C [REDACTED], vernommen – ist dann deutlich geworden, dass eine Vernehmungspause nach der Schilderung dieser ersten Vergewaltigung eingelegt werden musste, weil die Zeugin I [REDACTED] zu weinen begonnen hatte. Nach dieser Vernehmungspause ist der vernehmende Polizeibeamte jedoch dann nicht an dieser Stelle fortgefahren, sondern hat mit einem anderen Thema begonnen. Vor diesem Hintergrund kam es dann im Rahmen dieser Vernehmung zu keiner weiteren Schilderung von Vergewaltigungen, weil durch den Beamten auch nicht zu den etwaigen weiteren Vergewaltigungen „nachgehakt“ wurde. Verständlich erscheint dies des Weiteren deswegen, als die rumänischen Polizeibehörden, so der Zeuge C [REDACTED], insbesondere an der Entführungssituation, die auf rumänischem Staatsgebiet stattgefunden hat, interessiert gewesen sind.

Auch im Rahmen der Hauptverhandlung hat die Zeugin zunächst im Rahmen ihres freien Sachvortrages zwar von Misshandlungen und Drohungen, nicht aber von Vergewaltigungen gesprochen, bevor sie sodann auf Vorhalt durch den Vorsitzenden der Kammer auch die drei Vergewaltigungen geschildert hat. Auch dies hält die Kammer wiederum für erklärbar dadurch, dass die Zeugin aufgrund ihrer Scham und Schüchternheit dieses für sie überaus belastende Themengebiet von sich aus nicht ansprechen wollte. Sie hat dann ausführlich und widerspruchsfrei und entsprechend ihrer ersten polizeilichen Vernehmung in Deutschland von den drei Vergewaltigungen berichtet. Bei einer Falschaussage wäre zu erwarten gewesen und auch dies spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, dass die Zeugin von vornherein alle drei Vergewaltigungen nennt und ausführlich davon berichtet, anstatt diese wesentliche Umstände zurückzuhalten.

Ebenfalls erstmals in der Hauptverhandlung hat die Zeugin – in den vorausgegangen polizeilichen Vernehmungen findet sich dazu nichts – davon berichtet, dass sie in der Wohnung in E [REDACTED] auch noch nach den drei Vergewaltigungen immer wieder mit L [REDACTED] habe schlafen müssen und dieser kein „Nein“ akzeptiert habe. Auch dies hält die Kammer deswegen für erklärbar, als für die Zeugin I [REDACTED] diese weiteren sexual-

len Kontakte mit dem Angeklagten L [REDACTED] keine „klassischen Vergewaltigungen“ dargestellt haben, zumindest aus ihrer Sicht, da ihr Wille durch die Vergewaltigungen, Drohungen und Demütigungen zuvor schon gebrochen worden war und sie die weiteren Dinge sodann schlicht und einfach über sich hat ergehen lassen. Insoweit waren ihr diese weiteren Vorfälle nicht mehr so wichtig oder sie hat diese Geschehnisse schlicht und einfach vor dem Hintergrund des Gesamtsachverhaltes und der für sie jedenfalls unheimlich belastenden Situation der Zwangsprostitution verdrängt.

Unterschiedliche Angaben hat die Zeugin weiterhin auch (vergleiche oben) zu den sexuellen Kontakten bezüglich des Zeugen P [REDACTED] gemacht. Insoweit hat die Kammer aber ebenfalls keinen Zweifel daran, dass die Zeugin schlicht und einfach diesen Zeugen zunächst hat schützen wollen und in die Sache nicht hat mit hineinziehen wollen, weil dieser als ihr Retter nicht hat „diskreditiert“ werden sollen.

Weiterhin hat die Zeugin unterschiedliche Angaben zur Frage der Identifizierung des Zeugen C [REDACTED] gemacht. Während sie im Rahmen ihrer rumänischen Vernehmung angegeben hat, dass sie den Zeugen C [REDACTED] als Mitfahrer in Rumänien erkannt habe und diesen auch auf Bildern gezeigt hat, hat sie im Prozess vor der Kammer ihre Angaben dahingehend gemacht, dass sie den Zeugen C [REDACTED] nicht gesehen habe und er hinter ihr im Fahrzeug gesessen habe. Die Kammer hat der Zeugin daraufhin die unterschiedlichen Aussageinhalte bezüglich des Zeugen C [REDACTED] vorgehalten, wobei die Zeugin sodann bei ihrer Aussage, dass sie den Zeugen nicht gesehen habe, weil er hinter ihr gesessen habe, geblieben ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zeugin allerdings auch schon in Rumänien angegeben hat, dass dieser Zeuge im Fahrzeug hinter ihr gesessen habe, während sie auf dem Beifahrersitz gesessen habe. Nicht auszuschließen ist insoweit, dass es zu Vergessensprozessen bei der Zeugin gekommen ist oder sie gar Repressalien von der Familie des Zeugen C [REDACTED] befürchtet hat, soweit sie diesen nunmehr erneut hätte als Mitfahrer identifizieren müssen. Allerdings wäre bei einer Falschaussage der Zeugin insgesamt zu erwarten gewesen, dass sie auf einen entsprechenden Vorhalt hin den Widerspruch bezüglich ihrer vorherigen Vernehmung in Rumänien dadurch hätte „glattbügeln“ können, dass sie schlicht und einfach ihre Aussage korrigiert und angegeben hätte, dass der auf den Bildern in der Akte befindliche Zeuge C [REDACTED] der Person entsprochen habe, die im Auto zugestiegen sei. Dies hat die Zeugin aber gerade nicht getan. Zusammenfassend geht die Kammer trotz dieser Widersprüche bezüglich des Zeugen C [REDACTED] zu einem Umstand, der letzten Endes das Randgeschehen betrifft, davon aus, dass dies im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin insgesamt keinerlei Einfluss hat.

Auch hat die Zeugin I [REDACTED] im Rahmen der Hauptverhandlung erstmals angegeben, dass in dem Bordell in B [REDACTED] „P [REDACTED]“ noch eine weitere Zeugin, eine Zeugin R [REDACTED] die aus Rumänien gekommen sei, der Prostitution nachgegangen sei. Insoweit hat sie angegeben, dass sie sich dieser Zeugin R [REDACTED] anvertraut habe und um Hilfe bezüglich ihrer Entführungssituation gebeten habe. Auch dieser Sachverhalt könnte jedoch mit Vergessensprozessen erklärbar sein, zumal R [REDACTED] nach ihren Angaben nur wenige Tage im Bordell gewesen war. Möglicherweise war dieser Sachverhalt aus Sicht der Zeugin auch unwichtig, zumal sie nicht wusste, dass sich die Zeugin R [REDACTED] tatsächlich um Hilfe bemüht hatte, vielmehr hätte dieser Hilferuf gegenüber der Zeugin R [REDACTED] aus Sicht der Zeugin I [REDACTED] auch im „Sande verlaufen“ können. Allerdings ist die Schilderung dieses Sachverhaltes und dieser Erweiterung auch wieder stimmig und in sich konsistent, da sicher durch die Beweisaufnahme feststeht – dies ergibt sich aufgrund der Aussage der Zeugin des Vereins für Frauenrechte, L [REDACTED] – dass sich eine rumänische Prostituierte an diesen Verein gewandt hatte mit dem Hinweis darauf, dass im B [REDACTED] „P [REDACTED]“ eine rumänische Prostituierte gegen ihren Willen festgehalten würde. Vor diesem Hintergrund sprechen die Angaben der Zeugin I [REDACTED] bezüglich der Prostituierten R [REDACTED] aufgrund dieser weiteren Umstände für die Richtigkeit auch dieser Angaben.

Insgesamt spricht somit auch die Aussagekonstanz für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin I [REDACTED]. Soweit in der Chronologie ihrer Schilderungen Abweichungen vorgekommen sind, hält die Kammer diese Abweichungen durch den Zeitablauf für erklärbar, des Weiteren war die Vielzahl der zu schildernden Vorfälle, die über einen Zeitraum von nahezu sechs Wochen gedauert haben, zu berücksichtigen. Die Zeugin I [REDACTED] hat insoweit auch kein Tagebuch über ihre Misshandlungen geführt, sodass es der Zeugin naturgemäß schwer gefallen ist, sämtliche Vorfälle bezüglich Misshandlungen, Demütigungen, Verletzungen und Randgeschehen nach Ort, Zeit und Inhalt genau einzuordnen. Vielmehr ist vor diesem Hintergrund erstaunlich, dass es der Zeugin dennoch fast durchgängig gelungen ist, die entsprechende Konstanz in ihren Angaben gleichwohl aufrecht zu erhalten.

Auch die Aussageentstehung spricht für die Richtigkeit der Angaben der Zeugin I [REDACTED]. Nachdem es einen Anruf beim Verein für Frauenrechte in Frankfurt gegeben hatte, im Rahmen dessen eine rumänische Anruferin aus Rumänien heraus Angaben dahingehend gemacht hatte, dass in einem Bordell in B [REDACTED] eine rumänische Prostituierte gegen ihren Willen festgehalten worden sei, kam es zu einer polizeilichen Überprüfung des vorgenannten Bordells. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Zeugin I [REDACTED] aber

schon bei dem Zeugen P [REDACTED]. Diese Feststellungen sind insoweit identisch mit den Angaben der Zeugin I [REDACTED] in der Hauptverhandlung, soweit sie dabei angegeben hat, dass sie mit einer Zeugin „R [REDACTED]“ (vgl. bereits oben), ebenfalls Prostituierte im Bordell in B [REDACTED] gesprochen habe und ihr ihre Situation geschildert und um Hilfe gebeten habe. Insoweit hält es die Kammer für nachvollziehbar, dass genau diese Zeugin R [REDACTED] den Verein für Frauenrechte in Frankfurt eingeschaltet hat. Wer sonst als die Zeugin I [REDACTED] sollte insoweit die unter Zwang festgehaltene Person in B [REDACTED] gewesen sein. Anhaltspunkte dahingehend, dass noch eine weitere, andere Person aus Rumänien zur Zwangsprostitution in B [REDACTED] gezwungen worden ist, hat die Kammer nicht.

Dass die Zeugin selbst sodann erst etwa neun Tage nach ihrer „Befreiung“ aus dem Bordell zur Polizei gegangen ist, hält die Kammer mit der besonderen Situation, die mit ihrer Befreiung durch den Zeugen P [REDACTED] verbunden gewesen ist, für erklärbar. Die Zeugin wusste insgesamt immer noch nicht, wem sie hat trauen können, selbst bzgl. P [REDACTED] hatte sie anfangs Zweifel, zumal es unter dem 21.01.2014, also am übernächsten Tag nach ihrer Befreiung noch zu einem Anruf des Angeklagten A [REDACTED] beim Zeugen P [REDACTED] gekommen war. Die Anzeige bei der Polizeibehörde in B [REDACTED] ging insoweit vom Zeugen [REDACTED] F [REDACTED] selbst aus. Auch in diesem Zusammenhang gilt aus Sicht der Kammer, dass für den Fall einer bewussten Falschaussage durch die Zeugin I [REDACTED] vielmehr zu erwarten gewesen wäre, dass die Zeugin nicht gezögert hätte und sofort nach dem Verlassen des Bordells die Polizei über die Situation unterrichtet hätte. Dass die Zeugin hingegen abgewartet hat, auch um Vertrauen zum Zeugen P [REDACTED] zu gewinnen, erscheint nachvollziehbar, zumal sie sofort telefonischen Kontakt zu ihrem Onkel in Rumänien aufgenommen hat, wie dieser im Rahmen seiner Bekundungen bestätigt hat.

Die Kammer hält die Angaben der Zeugin des Weiteren auch für plausibel, obwohl die Zeugin noch bis in den März 2014 hinein beim Zeugen P [REDACTED] geblieben ist und sogar sexuellen Kontakt mit ihm gehabt hat. Dabei war zu berücksichtigen, dass erst unter dem 13.03.2014 die Kontrollfahrt der Zeugin I [REDACTED] mit der Polizei in D [REDACTED] stattgefunden hat, im Rahmen derer sowohl Polizeibeamte aus B [REDACTED] als auch mit Ortskenntnissen versehene Polizeibeamte aus D [REDACTED] die Zeugin an verschiedene Bordells in D [REDACTED] gefahren haben, um zu überprüfen, inwieweit diese Häuser ihrem Zwangsaufenthaltort entsprochen haben. Dies ergibt sich insoweit aus den glaubhaften Angaben des in der Hauptverhandlung hierzu vernommenen Zeugen der D [REDACTED] Polizei, KHK W [REDACTED] und des die Zeugin begleitenden Beamten, KOK T [REDACTED].

Zeitnah nach dieser Kontrollfahrt, die bekanntlich zu keinen Ergebnissen geführt hat, konnte die Zeugin sodann am 15.03., also zwei Tage danach, nach Rumänien zurückkehren. Dort hat dann in Rumänien bereits am 24.03.2014 die Vernehmung durch die rumänischen Polizeibehörden stattgefunden.

Insgesamt war angesichts dieser Zeitabläufe auch zu berücksichtigen, dass die Zeugin I. ihrem Retter, dem Zeugen P. der sich noch dazu in die Zeugin verliebt und sie seiner Familie und seinen Bekannten vorgestellt hatte, zu besonderer Dankbarkeit verpflichtet war, oder sich zumindest möglicherweise zu entsprechender Dankbarkeit verpflichtet gesehen hat. Möglicherweise war auch ein Gefühl der Zuneigung zu diesem Zeugen P. entstanden (vgl. dazu bereits oben). Deshalb begründet auch der Umstand, dass die Zeugin keinen Kontakt zu ihrer in Deutschland lebenden Cousine aufgenommen hat, keine Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit. Soweit die Zeugin in diesem Zusammenhang auf Nachfrage der Verteidigung nicht bereit war, die Adresse ihrer in Deutschland lebenden Cousine preiszugeben, ist dies nachvollziehbar. Sie hat ihre Weigerung nämlich damit erklärt, dass sie Angst habe, dass ihre Cousine von den Angeklagten bzw. deren Umfeld unter Druck gesetzt werde oder noch Schlimmeres zu befürchten hätte. Sie wolle ihre Cousine daher nicht in die Sache mit hineinziehen.

Die Kammer hält es – auch insoweit war durch die Verteidigung ein Beweisantrag gestellt worden – auch nicht für zwingend, dass eine Frau nach entsprechenden Vergewaltigungen und fürchterlichen Erlebnissen nicht in der Lage wäre, weiterhin freiwilligen sexuellen Kontakt mit einem Mann zu haben, was hier sodann bei der Zeugin I. möglicherweise aus Pflichtgefühl oder Dankbarkeitsgründen im Hinblick auf den Zeugen P. der Fall gewesen ist.

Soweit die Verteidigung im Rahmen der Verhandlung der Zeugin vorgehalten hat, warum die Zeugin nicht schon eher geflohen sei, zumal sich dazu Gelegenheiten geboten hätten (was die Zeugin im Übrigen auch selbst nicht in Abrede gestellt hat, vgl. oben), hält die Kammer auch diese Umstände nicht für geeignet, an der Plausibilität der Angaben der Zeugin zu zweifeln. Soweit sie noch in Rumänien, etwa vor dem Elternhaus der Angeklagten, im Auto zu warten hatte, hat die Zeugin selbst angegeben, was die Kammer auch für nachvollziehbar hält, dass die Angeklagten sie auf in der Nähe befindliche „Zigeuner“ hingewiesen hätten, eine Kamera im Auto installiert gewesen sei und sie durch Drohungen eingeschüchtert gewesen ist, was einen etwaigen Fluchtversuch für die Zeugin aus Angst unmöglich gemacht hat. Dies gilt auch für die Situation vor dem Einkaufszentrum in Rumänien. Zwar haben hier keine fremden Personen sichtbar auf die Zeugin aufgepasst. Dennoch ist es nachvollziehbar, dass die Zeugin trotzdem nicht

geflüchtet ist, weil sie an eine Überwachung durch die Kamera glaubte, sich in einer fremden Stadt befand und durch die vorhergehenden Drohungen eingeschüchtert war, zumal es sich bei der Zeugin um eine schüchterne und zurückhaltende Person handelt. Auch im Rahmen der Polizeikontrolle in Deutschland hatte die Zeugin Angst, zumal sie sich in einem fremden Land befand und selbst der Polizei misstraute. Insgesamt haben die Angeklagten durch die Drohungen, Einschüchterungen und letzten Endes dann auch die in E [REDACTED] durchgeführten Vergewaltigungen ein AngstszENARIO bei der Zeugin I [REDACTED] erzeugt, welches mit dem Aufbau einer Drohkulisse, anfangs mit der Drohung mit einem Messer, später durch Schläge und Gewalt begründet worden ist. Die Zeugin war sprachunkundig, lebte in einem fremden Land, ihr waren die Papiere abgenommen worden, sie verfügte über keinerlei Barmittel mehr, hatte kein Mobiltelefon zur Hand (mit Ausnahme der Situation, in der sie von L [REDACTED] nach der Polizeikontrolle in der Wohnung in E [REDACTED] zurück gelassen wurde, s.o.) und misstraute letztendlich jeder Person, selbst den Polizeibehörden und dem Zeugen P [REDACTED], zu dem sie sodann erst im Laufe der Tage nach ihrer Befreiung Vertrauen entwickelte, was der Zeuge P [REDACTED] selbst ausführlich dargelegt hat.

Der Charakter der Zeugin – wie bereits oben geschildert – war derjenige einer jungen Person, die über wenig Selbstbewusstsein verfügt, schüchtern und zurückhaltend ist und die eben über die Nähe ihrer Region und ihres Dorfes zuvor noch nicht herausgekommen war. Auch in diesem Zusammenhang war daher zu berücksichtigen, dass die Persönlichkeit und der Charakter der Zeugin für die von den Angeklagten verfolgten Zwecke hervorragend geeignet gewesen ist. Auf Vorhalt der Kammer, warum sie sich nicht schon eher auch an Kolleginnen und Kollegen im Bordell, etwa in B [REDACTED], gewandt habe, hat die Zeugin aus Sicht der Kammer auch nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt, dass sie Angst gehabt habe, dass sie ggfls., weil die Chefin, M [REDACTED] [REDACTED], und alle anderen im Bordell mit den Angeklagten unter einer Decke gesteckt haben könnte, noch viel Schlimmeres befürchtet hatte, sie ggfls. woanders hingebbracht worden wäre und sich danach ihre Spur, auch innerhalb von Deutschland, erst recht verloren hätte.

Soweit es die Verteidigung als nicht nachvollziehbar angesehen hat, warum die Zeugin am Tag ihrer Entführung auch noch ihre Geburtsurkunde mitgeführt habe, hält die Kammer auch diesen Umstand nicht für geeignet, ggfls. eine – wie die Verteidigung meint – freiwillige Bereitschaft zur Ausreise zu konstruieren. Die Zeugin wollte an diesem Tag ihr Schulgeld abholen. Fest steht, dass zum Abholen der notwendigen Schulgelder nur der Personalausweis nötig gewesen ist, nicht jedoch die Geburtsurkunde, wie die Zeugin I [REDACTED] im Übrigen selbst eingeräumt hat. Es entspricht jedoch aus Sicht der

Kammer der Persönlichkeit und dem Charakter der Zeugin, als gewissenhafter Mensch absolut sicher gehen zu wollen, dass zum Empfang des Schulgeldes eben sämtliche ggfls. benötigte Unterlagen mitgeführt werden sollten. Die Zeugin wollte insoweit lieber etwas mehr tun als zu wenig und führte deswegen am Tag ihrer Entführung, an dem sie das Schulgeld anmelden bzw. in Empfang nehmen wollte, neben dem Personalausweis eben auch noch ihre Geburtsurkunde mit. Dass jedoch ein ausreisewilliger Mensch seine Geburtsurkunde, nicht jedoch irgendwelches Reisegepäck – von dem im Übrigen kein Zeuge berichtet hat – mitgeführt hätte, hält die Kammer für abwegig.

Im Übrigen hat die Zeugin I. den Umstand, dass sie die Geburtsurkunde am Tag ihrer Entführung mitgeführt hat, selbst geschildert. Dieser Teil des Sachverhaltes stammt daher von der Zeugin I. selbst und ist von keiner anderen Person in die Hauptverhandlung bzw. das Ermittlungsverfahren eingeführt worden. Bei einer Falschaussage hätte die Zeugin diesen Umstand, da er ggfls. für eine Freiwilligkeit der Ausreise hätte sprechen können, auch schlicht und einfach weglassen können, dann wäre dieser Umstand – auch durch die Verteidigung – nie thematisiert worden. Auch insoweit sprechen das Aussageverhalten und das Interesse der Zeugin an Vollständigkeit und Schlüssigkeit ihrer Angaben für die Richtigkeit der Feststellungen unter II.

Dass von den anderen Zeuginnen im Bordell keine Verletzungen bei der Zeugin I. wahrgenommen worden sind, obwohl die Zeugin I. diese entsprechend durch blaue Flecke angesichts von Schlägen geschildert hat, spricht ebenfalls nicht gegen die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben. Die Kammer hat insoweit keine Feststellungen zur Intensität, Größe, Dauer der Hämatome feststellen können. Daher hat auch nicht durch die Hauptverhandlung geklärt werden können, ob jede der geschilderten Verletzungen zunächst zu einem Hämatom geführt hat und soweit es ein solches Hämatom dann – auch nach den Angaben der Zeugin I. gegeben hat – dieses zwingend hat auffallen müssen. Nicht auszuschließen ist des Weiteren, dass im Bordell die Lichtverhältnisse eher dunkel gewesen sind und deswegen die entsprechenden Hämatome und Verletzungen auch nicht haben wahrgenommen werden können. Schließlich hat die Zeugin geschildert, dass sie u.a. die blauen Flecken mit Make-up verdecken musste, um entsprechende Auffälligkeit zu vermeiden. Darüber hinaus ist unklar geblieben, ob den Mitprostituierten die blauen Flecken tatsächlich nicht aufgefallen sind oder diese darüber in der Hauptverhandlung schlicht und einfach nur geschwiegen haben, um sich nicht selbst strafbar – ggfls. wegen unterlassener Hilfeleistung – zu machen. Weiterhin hat die Zeugin auch geschildert, dass die Angeklagten sie auch wegen der Hämatome mal im Appartement zurückgelassen haben und sie nicht ins Bordell musste.

Auch aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Chatverkehr mit der Zeugin K [REDACTED] lassen sich keine Anhaltspunkte für einen etwaigen freiwilligen Aufenthalt der Zeugin – auch nicht im Anschluss an ihre Befreiung und Rückkehr nach Rumänien – in Deutschland festhalten. Dieser Chatverkehr, den die Kammer in Rahmen der Hauptverhandlung verlesen hat und der in Augenschein genommen wurde (zur näheren Beschreibung wird auf die Lichtbilder Bl. 710ff, Band IV d.A. verwiesen) enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin I [REDACTED] danach weiter freiwillig in Deutschland geblieben wäre und ggfls. sogar noch als Prostituierte in Deutschland gearbeitet hätte. Der Chatverkehr ist bruchstückhaft mit zum Teil nicht verständlichen Wortbrocken, ohne dass dabei ein Zusammenhang erkennbar wäre. Die Zeugin hat insoweit – wie auch die Zeugin K [REDACTED] – eingeräumt, dass die Kommunikation mittels eines Übersetzungsprogrammes erfolgt ist, wobei die Kammer es nicht für nachvollziehbar hält, was die Personen eigentlich innerhalb dieses Chatverkehrs miteinander sagen wollten. Insoweit misst die Kammer diesem Chatverkehr keinerlei Beweiskraft bei.

Soweit die Zeugin I [REDACTED] gegenüber ihrem Onkel, dem Zeugen D [REDACTED], die Sexualkontakte mit dem Zeugen Michael P [REDACTED] verschwiegen hat, hält die Kammer dies angesichts der Schamhaftigkeit dieser Umstände für die Zeugin I [REDACTED] für erklärbar. Vielleicht war sie auch von eigenen Schuldgefühlen übermannt, dass sie diese sexuellen Kontakte mit [REDACTED] P [REDACTED] im Anschluss überhaupt noch zugelassen hat. Dafür spricht auch, dass sie ab spätestens Sommer 2014 jeglichen Kontakt zum Zeugen über Internet abgebrochen hat.

Dass die Zeugin bzgl. des Tages, an dem sie vom Zeugen P [REDACTED] befreit worden ist, auf Befragen in der Hauptverhandlung angegeben hat, dass sie an diesem Tag nicht habe „arbeiten wollen“, sagt aus Sicht der Kammer entgegen der Ansicht der Verteidigung auch nichts dahingehend aus, ob die Zeugin insgesamt freiwillig gearbeitet hat oder unter Zwang gestanden hat, zumal die Angeklagten zu diesem Zeitpunkt schon nach Rumänien abgereist waren. Die Formulierung sie hat „nicht arbeiten wollen“ hält die Kammer für unergiebig im Hinblick auf die Frage, ob die Zeugin ansonsten freiwillig oder unter Zwang hat arbeiten müssen. Es entspricht vielmehr wiederum dem bereits oben dargestellten Verhalten der Zeugin, den Sachverhalt eher nüchtern und sachlich, jedenfalls ohne jegliche Übertreibungen zu schildern.

Auch aus den Angaben der übrigen im Rahmen der Hauptverhandlung vernommenen Zeuginnen und Zeugen vermag die Kammer keine Anhaltspunkte dahingehend abzuleiten, dass die Angaben der Zeugin I [REDACTED] falsch wären.

Die Zeugin S [REDACTED] hat eine reine Gefälligkeitsaussage, ggfls. aus Angst vor den Angeklagten A [REDACTED] und L [REDACTED] gemacht, soweit sie eine angebliche Freiwilligkeit der Arbeit der Zeugin I [REDACTED] bekundet hat und nichts von Drohungen und Misshandlungen der Angeklagten zum Nachteil der Zeugin I [REDACTED] mitbekommen haben will. Es handelt sich um die Lebensgefährtin des Angeklagten A [REDACTED] die in einer besonderen Nähebeziehung zu diesem Angeklagten steht, zumal die Zeugin S [REDACTED] selbst möglicherweise in die Sache mit eingebunden war, zumindest angesichts der Überwachungsmaßnahmen bezüglich der Zeugin I [REDACTED] während ihrer Aufenthalte in den beiden Bordells. Auch das Aussageverhalten der Zeugin spricht gegen die Glaubwürdigkeit ihrer Person und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage insoweit. So hat die Zeugin in der Hauptverhandlung eine auffällige Entlastungstendenz gezeigt und verhielt sich der Kammer gegenüber auf Nachfragen schnippisch, frech und ausweichend.

Der Zeuge M [REDACTED] der insoweit letztlich als „Hausmeister und Kümmerer“ im Rahmen des Appartementhauses in E [REDACTED] fungiert hat, will von angeblichen Vergewaltigungen, Schreien und Verletzungen bzw. Demütigungen der Zeugin I [REDACTED] nichts gehört haben, obwohl er im angrenzenden Appartement gewohnt hat. Die Kammer hat bezüglich seiner Angaben den Eindruck gewonnen, dass er sich letzten Endes aus der gesamten Sache hat heraushalten wollen. Die Kammer hat insoweit auch den Eindruck gewonnen, dass dieser Zeuge mehr gewusst hat, als er im Rahmen der Hauptverhandlung tatsächlich eingeräumt hat, möglicherweise auch aus Angst vor Repressalien der Angeklagten bzw. Konsequenzen für ihn als „Bestandteil“ des Rotlichtmilieus von E [REDACTED]. Jedenfalls steht auch dieser Zeuge aus Sicht der Kammer eher „im Lager“ der Angeklagten, da er als Vertreter des Vermieters der Wohnung in E [REDACTED] Angst davor hat, seine Position im Rotlicht-Milieu zu gefährden. Dass seine Angaben insoweit unvollständig und auch falsch gewesen sind, wird daraus deutlich, dass er abgestritten hat, eine Auslösesumme für einen Vollstreckungshaftbefehl der Zeugin S [REDACTED] gezahlt zu haben, obwohl sich insoweit aus den Angaben des Zeugen KOK H [REDACTED] ergeben hat, dass er einen Betrag von 270,00 EUR zu Gunsten der Zeugin S [REDACTED] gezahlt hat. Davon wollte der Zeuge in der Hauptverhandlung angeblich nichts mehr wissen. Seine Angaben, er habe keine Schreie und dergleichen aus der Wohnung der Angeklagten gehört, misst die Kammer daher keinen Beweiswert zu. Unabhängig davon hat sich aus seinen Angaben ergeben, dass er fast den ganzen Tag über gar nicht in der Wohnung gewesen ist, sondern durchs „Milieu“ geschlendert ist.

Die Zeugin M [REDACTED] Inhaberin des Bordells P [REDACTED] in E [REDACTED] will auch von einer Freiwilligkeit der Arbeit der Zeugin I [REDACTED] ausgegangen sein, zumindest –

so ihre Angaben – habe sie keinen Anlass dafür gehabt, hieran zu zweifeln. Dies muss sie – so die Überzeugung der Kammer – auch letzten Endes zum eigenen Schutz angeben, da die Zeugin zeitweise auch in einem weiteren Ermittlungsverfahren als Beschuldigte geführt worden ist, da sie für den Fall, dass sie von der zwangsweisen Prostitution gewusst hätte, ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden würde. Auch ihre Angaben vermögen insoweit an den Angaben der Zeugin I [REDACTED] nicht zu rütteln. Inwieweit die Zeugin M [REDACTED] daher die Wahrheit gesagt hat, als sie angegeben hat, sie sei von einer freiwilligen Tätigkeit der Zeugin ausgegangen, kann dahingestellt bleiben. Es hat für die Kammer keine Relevanz für die Wahrhaftigkeit der Angaben der Zeugin I [REDACTED]

Dass der Fotograf C [REDACTED] (der Bilder von den Prostituierten im P [REDACTED] gemacht hat) von Verletzungen, blauen Flecken und dergleichen nichts bemerkt hat, ist aus Sicht der Kammer ebenfalls nicht verwunderlich. Zum einen wäre es völlig unverständlich, dass bei Werbeaufnahmen Prostituierte gezeigt werden, die Verletzungen oder Hämatome aufweisen, weshalb die Kammer davon ausgeht, dass die Zeugin I [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt gerade keine oder keine sichtbaren Verletzungen oder Hämatome hatte. Zum anderen ist auch nachvollziehbar, dass die Zeugin nicht sichtbare Verletzungen oder Hämatome von sich aus nicht dem Fotografen offenbart hat. Die Zeugin I [REDACTED] hatte insoweit auch Angst vor dieser Person, die nachvollziehbar zumindest aus Sicht der Zeugin I [REDACTED] im „Lager“ des Bordells und insoweit möglicherweise auch der Angeklagten gestanden hat, sodass sie sich weder vor diesem Zeugen offenbart noch ggfls. Verletzungen offengelegt hat. Des Weiteren bleibt mehr als fraglich, ob etwaige Verletzungen der Zeugin I [REDACTED] für Außenstehende überhaupt erkennbar gewesen sind (vgl. dazu bereits oben).

Dass die Zeugin I [REDACTED] gegenüber der Ärztin, bei der sie wegen einer Warzenbehandlung in der Zeit ihres Aufenthaltes bei [REDACTED] P [REDACTED] gewesen ist, nichts von der Vergewaltigung berichtet hat, hält die Kammer ebenfalls für nachvollziehbar. Es war insoweit ein physisches Problem, nämlich eine Warzenbehandlung, warum sie diese Ärztin aufgesucht hat. Warum sich die Zeugin I [REDACTED] bei dieser Ärztin über die Vorkommnisse der Zwangsprostitution und der Entführung hätte offenbaren sollen, hält die Kammer nicht für nachvollziehbar, zumal sie zu diesem Zeitpunkt ja bereits mit der Polizei in Kontakt stand und letzten Endes im gesicherten Umfeld des Zeugin [REDACTED] P [REDACTED] gelebt hat. Eine Veranlassung für die Zeugin, sich gegenüber der Ärztin umfassend und mehr als (für eine Warzenbehandlung) notwendig zu offenbaren, bestand daher nicht.

Dass die Zeugin I [redacted] auch der Zeugin St [redacted] (Prostituierte im P [redacted]) womöglich nichts erzählt hat, hält die Kammer für nachvollziehbar und überrascht aus den oben dargelegten Umständen heraus nicht, zumal sie auch dieser Person misstraut hat. Im Übrigen handelte es sich bei den Angaben der Zeugin St [redacted] sie habe nichts davon bemerkt, dass die Zeugin I [redacted] unfreiwillig der Prostitution nachgegangen ist, entweder um eine Gefälligkeitsangabe zu Gunsten der Zeugin M [redacted] oder die Zeugin St [redacted] hat tatsächlich nichts bemerkt, z. B., weil sie darauf gar nicht geachtet hat, was aber nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin I [redacted] spricht.

Weiterhin hat sich die Kammer aber mit der Frage beschäftigt, ob es jenseits der Aussage der Zeugin I [redacted] Anhaltspunkte aus der Hauptverhandlung und dem Ermittlungsverfahren gegeben hat, die die Aussage der Zeugin I [redacted] bezüglich ihrer nicht freiwilligen Ausreise und der Zwangsprostitution bestätigt haben.

Tatsächlich hat die Kammer insoweit die Angaben der Zeugin K [redacted] (Bardame im Bordell in B [redacted], P [redacted]) und des Zeugen [redacted] P [redacted] berücksichtigt. Die Zeugin K [redacted] hat insoweit glaubhaft und eindrucksvoll dargelegt, wie sich die Zeugin I [redacted] im Bordell verhalten habe. Die Zeugin K [redacted] arbeitet seit vielen Jahren im Bordell in B [redacted] und hat insoweit einen Überblick über das Verhalten und die Art und Weise des Auftretens von Prostituierten in Bordellen gewonnen. Sie hat insoweit angegeben, dass die Zeugin I [redacted] ständig an ihren Fingernägeln gekaut habe, dass sie nur mit der Zeugin S [redacted] das Bordell verlassen habe, dass sie sich absolut zurückgehalten habe, kaum mit einem Freier gesprochen habe und von sich aus auf keine Freier zugegangen sei. Als ein Freier einmal eine Verlängerung mit der Zeugin I [redacted] gefordert habe, habe sie sich widersetzt und dies nicht gewollt und deswegen die Zeugin K [redacted] hinzugezogen, die dann dem Freier bedeutet habe, das Bordell zu verlassen. Die Zeugin K [redacted] hat insoweit eindrucksvoll beschrieben, dass die Zeugin I [redacted] alles andere als jemand ausgesehen habe, der bewusst gewollt habe, mit der Prostitution Geld verdienen zu wollen. Sie hat angegeben, dass sich so wie die Zeugin I [redacted] keine Prostituierte verhalten würde. Dies hält die Kammer als wichtiges und zentrales Indiz – außerhalb der Angaben der Zeugin I [redacted] selbst –, welches für die Richtigkeit der Angaben der Zeugin I [redacted] spricht.

Auch die Angaben, die die Zeugin I [redacted] gegenüber dem Zeugen [redacted] P [redacted] gemacht hat, demgegenüber sie von dem unter Zwang stehenden Aufenthalt im P [redacted] berichtet hat, stellen aus Sicht der Kammer ein wichtiges Indiz dar. Auch wenn die Zeugin gegenüber P [redacted] womöglich keine Einzelheiten ihres Martyriums geschildert hat, so ist doch der Umstand, dass sie aus dem Bordell heraus Hilfe bei einer völlig

fremden Person gesucht hat, eine Bestätigung für die Richtigkeit der Angaben der Zeugin I [REDACTED]. Wäre es der Zeugin im Übrigen darum gegangen, über die Prostitution Geld zu verdienen – wie es die Angeklagten womöglich geltend machen wollen – so würde ein Verlassen des Bordells unter den genannten Umständen heraus (Hilfe bei K [REDACTED], Hilfe bei P [REDACTED], Einschalten einer „R [REDACTED]“) in keinsten Weise Sinn machen.

In der Gesamtwürdigung hält die Kammer daher die Zeugin I [REDACTED] für eine glaubwürdige, zuverlässige Person, auf deren glaubhaften Angaben die Verurteilung der Angeklagten gestützt werden kann.

Die Kammer ist auch der sicheren Überzeugung, dass die beiden Angeklagten spätestens im Dezember 2013 den gemeinsamen Plan gefasst haben, ein rumänisches Mädchen gegen ihren Willen in Rumänien zu entführen und sie unter Zwang nach Deutschland zu verschleppen, um sie in der Folge innerhalb von Deutschland mit Hilfe von Gewalt und Drohungen dazu zu zwingen, sich zu prostituieren, wobei sie von vornherein geplant hatten, über sie zu bestimmen, sie auszubeuten und sich an den Prostitutionserlösen zu bereichern. Für den Fall, dass sich das Mädchen widersetzen würde, hatten die Angeklagten verabredet, den Willen des Mädchens auch durch Vergewaltigung zu brechen und sie auch für die Prostitution „anzulernen“. Die Kammer schließt dies aus folgenden Umständen: So gingen die Angeklagten von Anfang an arbeitsteilig vor, indem z.B. der Angeklagte A [REDACTED] bereits vor Fahrtritt nach Deutschland die Wohnung in E [REDACTED] angemietet hatte, von der aus das Bordell des „K [REDACTED]“ nur wenige Meter entfernt ist, beide Angeklagten direkt – mit wenigen organisatorischen Zwischenhalten noch am Tag der Entführung – mit der Zeugin I [REDACTED] nach E [REDACTED] gefahren sind, wo sie in der Folge dreimal vom Angeklagten L [REDACTED] vergewaltigt wurde, wobei dies in einem Fall vom Angeklagten A [REDACTED] gefilmt wurde, und nur wenige Tage nach ihrer Ankunft in E [REDACTED] im besagten Bordell des K [REDACTED] arbeiten und das dabei verdiente Geld auch abgeben musste. Die gesamte Vorgehensweise ist schon rein äußerlich planvoll, logisch, konsequent und zielstrebig, so dass die Kammer davon ausgeht, dass die beiden Angeklagten dies bereits im Vorfeld so verabredet haben. Dass gerade die Zeugin I [REDACTED] Opfer der beiden Angeklagten wurde, ist möglicherweise Zufall; möglicherweise wurde sie aber auch bewusst von den Angeklagten vor dem Hintergrund ihrer Lebenssituation und ihrer Persönlichkeit ausgewählt.

Was die Frage der ausbeuterischen Verhaltensweise beider Angeklagter angeht, ergeben sich die Feststellungen der Kammer ebenfalls zunächst aus den Angaben der Zeugin I [REDACTED]. Es war letzten Endes Sinn und Zweck des Verhaltens der Angeklagten, die

Zeugin I [redacted] auszubeuten, um sich von ihr die Prostitutionserlöse vollständig auszahlen zu lassen. Soweit die Zeugin I [redacted] die Erlöse nicht hat an den K [redacted] oder die M [redacted] auszahlen müssen, sind diese vollständig den beiden Angeklagten zugeflossen, wobei die persönliche Übergabe an den Angeklagten L [redacted] aus Sicht der Kammer nicht bedeutet, dass nicht auch der Angeklagte A [redacted] ein ebenso gleichwertiges Interesse an diesen Erlösen hatte. Die Erlöse wurden – das beweist das Beispiel der Zeugin S [redacted] – auch nach Rumänien an die Familie [redacted] weitergereicht, so dass der Umstand, dass die Zeugin I [redacted] an den L [redacted] in Person abzuliefern hatte, nichts darüber aussagt, dass die Erlöse auch vollständig bei ihm verblieben sind. Vielmehr ist die Kammer aufgrund der Gesamtumstände zur sicheren Überzeugung gelangt, dass auch der Angeklagte A [redacted] an den Erlösen der Zeugin I [redacted] aus der Prostitution partizipiert hat. Der Angeklagte A [redacted] war von Anfang an in das Geschehen einbezogen. Die Zeugin I [redacted] hat ihn als „Kommander“ bezeichnet. Insbesondere hat der Angeklagte A [redacted] die Wohnung in E [redacted] angemietet und zur Verfügung gestellt, mit seinem Pkw wurden sämtliche Fahrten ausgeführt, er forderte I [redacted] als erster auf, sich auszuziehen, auch er forderte sie unter Drohungen auf, als Prostituierte zu arbeiten und drohte ihr im späteren Verlauf, mehr Geld zu machen und er drehte auch das Handyvideo von der dritten Vergewaltigung, so dass ihr einer Prostitution entgegenstehender Wille endgültig gebrochen war. Schließlich war es der Angeklagte A [redacted] [redacted], der beim Zeugen P [redacted] angerufen hat, als die Zeugin I [redacted] bereits das Bordell verlassen und beim Zeugen P [redacted] Zuflucht gefunden hatte.

Was die Höhe der Prostitutionserlöse angeht, folgen die Feststellungen unter II, ebenfalls den Angaben der Zeugin I [redacted]. Bestätigt werden diese Feststellungen durch den von der Kammer geprüften Abgleich mit den in der Hauptverhandlung verlesenen Überweisungen, die die Zeugin S [redacted] im Auftrag des Angeklagten A [redacted] nach Rumänien gemacht hat. Daraus ergibt sich, dass es in etwa 200,00 EUR/Tag gewesen sind, die die Zeugin S [redacted] aus ihrer Tätigkeit erwirtschaftet hat und nach Rumänien weitergereicht hat. Insoweit liegen die Summen bezüglich der Zeugin I [redacted] unter diesen Ansätzen, fügen sich aber stimmig in das wirtschaftliche Gesamtbild ein.

Soweit die Kammer auch Feststellungen zu dem von den Angeklagten in E [redacted] [redacted] angemieteten Appartement im 2. Obergeschoss getroffen hat, in dem die Zeugin I [redacted] festgehalten wurde, folgen diese Feststellungen neben den Aussagen der Zeugin I [redacted] und der dort eingesetzten Polizeibeamten auch aus den im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern. Zur näheren Beschreibung wird auf die Lichtbilder, Bl. 19ff., Band IIb d.A. verwiesen. Die Aufteilung

der Wohnung ergibt sich aus der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Skizze, Band IIb, Bl. 272 d.A. Soweit die Kammer Feststellungen zum gesamten Anwesen [REDACTED] in E [REDACTED] getroffen hat, folgen diese Feststellungen u.a. auch aus der in Augenschein genommenen Lichtbildmappe, Band IIb, Bl. 246 bis 295 d.A. Zur näheren Beschreibung wird auf die vorgenannten Lichtbilder verwiesen.

Soweit die Kammer auch Feststellungen zu den Räumlichkeiten getroffen hat, in denen die Zeugin I [REDACTED] in der [REDACTED] in E [REDACTED] der Prostitution nachgehen musste, folgen diese Feststellungen aus den in Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern, Band IIb, Bl. 58 bis 194 d.A., wobei zur näheren Beschreibung hierauf Bezug genommen wird sowie aus den Bekundungen der Zeugin I [REDACTED] und den Polizeibeamten.

Soweit die Verteidigung diesbezüglich der Verwertung der Lichtbilder und der Aussagen der Polizeibeamten zur Wohnung und zum Bordell in E [REDACTED] widersprochen hat, ist dieser Widerspruch unbegründet. Unabhängig davon, dass es sich vorliegend gerade nicht um eine Durchsuchung nach der StPO, sondern um eine präventive Maßnahme nach Polizeirecht gehandelt hat, ergibt sich die Zulässigkeit schon daraus, dass nach den Angaben der eingesetzten Polizeibeamten die damaligen Inhaber der Wohnung und des Bordells mit dem Betreten der Räumlichkeiten und der Anfertigung von Lichtbildern einverstanden waren.

Dass der Angeklagte A [REDACTED] [REDACTED] in dieser Wohnung im Zeitraum der Tat auch gemeldet war, ergibt sich aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Anmeldung bei der Meldebehörde.

Soweit die Kammer Feststellungen zu den Finanztransaktionen getroffen hat, insbesondere zu den Überweisungen auf die Konten der Familie [REDACTED] in Rumänien, ergeben sich diese Feststellungen aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Liste über die Finanztransaktionen.

Die Feststellungen der Kammer zu den Festnahmen der beiden Angeklagten in Rumänien bzw. Österreich folgen aus den in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesenen Mitteilungen des Hessischen Landeskriminalamtes jeweils vom 01.06.2015, bezüglich des Angeklagten A [REDACTED] [REDACTED] auch aus dem in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesenen Anhalteprotokoll vom 01.06.2015 sowie dem auszugsweise verlesenen Übergabebrief des Landesgerichts E [REDACTED] vom 12.06.2015. Außerdem folgen diese

Feststellungen aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Beschluss des Berufungsgerichts von Z [REDACTED] vom 08.06.2015. Bezüglich des Angeklagten L [REDACTED] folgen diese Feststellungen auch aus dem auszugsweise verlesenen Festnahmebericht vom 17.06.2015.

#### IV.

Zunächst lag im Hinblick auf die abzuurteilenden Straftaten kein Strafklageverbrauch vor, da sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Einstellungsbeschluss in Rumänien vom 05.06.2015 ergibt, dass gerade keine Aburteilung der hiesigen Straftaten in Rumänien stattgefunden hat und insoweit auch kein Raum für eine Einstellung des Verfahrens nach § 260 Abs. 3 StPO bestand.

1. Der Angeklagte L [REDACTED] hat sich daher der Vergewaltigung in drei tateinheitlichen Fällen (§ 177 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 und 2 StGB) schuldig gemacht, wobei § 177 Abs. 1 Ziffer 2 StGB nur bei der ersten Vergewaltigung und § 177 Abs. 2 Ziffer 2 StGB nur bei der dritten Vergewaltigung zur Anwendung kommt. Dazu in Tateinheit stehend hat er sich des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nach § 232 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 StGB schuldig gemacht, weil er zum einen (Nr. 1) die Zeugin I [REDACTED] mit Gewalt und Drohungen zur Aufnahme der Prostitution gebracht hat und er zum anderen (Nr. 2) sich der Zeugin I [REDACTED] mit Gewalt und Drohungen bemächtigt hat, um diese zur Aufnahme der Prostitution zu bringen. Weiterhin ebenfalls tateinheitlich zu den vorgenannten Delikten hat sich der Angeklagte L [REDACTED] des (einfachen) Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht, da er unter Ausnutzung der Hilflosigkeit der Zeugin I [REDACTED] die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land (Deutschland) verbunden gewesen ist, die Zeugin zur Aufnahme der Prostitution gebracht hat (§ 232 Abs. 1 S. 1 StGB), wobei die Zeugin bei der Tat unter 21 Jahre alt war, was die Angeklagten aufgrund der ihr weggenommenen Ausweispapiere auch wussten (§ 232 Abs. 1 S. 2 StGB). Weiterhin hat sich der Angeklagte L [REDACTED] (ebenfalls tateinheitlich zu den bereits benannten Delikten) der ausbeuterischen Zuhälterei nach § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie der dirigistischen Zuhälterei (§ 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB) schuldig gemacht. Tateinheitlich dazu hat er auch eine Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 StGB verwirklicht, wobei dies die ersten drei bis maximal vier Tage betrifft, in denen die Zeugin I [REDACTED] von dem Ange-

klagen L [REDACTED] in der Wohnung in E [REDACTED] festgehalten und eingesperrt wurde, bevor diese Situation in den darauf folgenden Tagen und Wochen immer wieder zwischenzeitlich durch ihre Tätigkeit in den Bordellen in E [REDACTED] und B [REDACTED] „geloockert“ wurde, was für die Verwirklichung des Tatbestandes nach § 239 Abs. 1 StGB sodann nicht mehr ausreicht. Tateinheitlich hierzu hat sich der Angeklagte L [REDACTED] auch einer gefährlichen Körperverletzung im Rahmen der dritten Vergewaltigung schuldig gemacht, da er die Körperverletzung gemeinschaftlich mit seinem Bruder A [REDACTED] begangen hat, der bei der Tat mit anwesend war und dabei gefilmt hat und damit die Drohkulisse gegenüber der Zeugin I [REDACTED] verstärkt hat. Schließlich hat sich der Angeklagte L [REDACTED] tateinheitlich zu den oben stehenden Delikten auch noch zweier weiterer (einfacher) vorsätzlicher Körperverletzungen zu Lasten der Zeugin I [REDACTED] nach § 223 StGB schuldig gemacht, was die beiden ersten Vergewaltigungen betrifft. Soweit der Angeklagte L [REDACTED] nicht in Person gehandelt hat, waren ihm die Handlungen seines Bruders [REDACTED] im Wege der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen.

2. Der Angeklagte A [REDACTED] hat sich der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht, was die dritte „Vergewaltigung“ zu Lasten der Zeugin I [REDACTED] angeht, die der Angeklagte A [REDACTED] mit der Handkamera gefilmt hat. Der Angeklagte A [REDACTED] hatte hier ein wesentliches eigenes Tatinteresse an der dritten „Vergewaltigung“. Hintergrund dieser „Vergewaltigung“ war (vgl. insoweit auch unter II.), den entgegenstehenden Willen der Zeugin I [REDACTED] zur Aufnahme der Prostitution endgültig zu brechen. Insoweit handelt es sich bzgl. A [REDACTED] jedoch um keine Vergewaltigung im Sinne des § 177 Abs. 2 Ziff. 2 StGB, sondern um eine sexuelle Nötigung, da der Angeklagte A [REDACTED] den Geschlechtsakt nicht selbst ausgeführt hat.

Im Hinblick auf die ersten beiden Vergewaltigungen konnte keine Verurteilung des Angeklagten A [REDACTED] erfolgen, da nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei festgestanden hat, wo sich der Angeklagte zu diesen Zeitpunkten befunden hat, ob er sich etwa in dem von dem Angeklagten L [REDACTED] und der Zeugin I [REDACTED] bewohnten Wohnzimmer bzw. in der Wohnung befunden hat, oder ob er sich sogar außerhalb des Hauses befunden hat. Die Zeugin I [REDACTED] war sich insoweit nicht mehr sicher, wo sich der Angeklagte A [REDACTED] bei den ersten beiden Vergewaltigungen aufgehalten hat.

Tateinheitlich zu den vorgenannten Delikten hat sich der Angeklagte A [REDACTED] ebenso des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der ausbeuterischen und dirigistischen Zuhälterei in Mittäterschaft schuldig gemacht (vgl. insoweit bereits die Ausführungen zu L [REDACTED]). Der Angeklagte A [REDACTED] hatte insoweit auch einen eigenen Vermögensvorteil von den Taten. Er hat selbst die Wohnung in E [REDACTED] angemietet, hat das Fahrzeug gestellt und konkrete Anweisungen im Hinblick auf die Vorgehensweise mit seinem Bruder L [REDACTED] gegeben. Er selbst ist der ältere Bruder des Angeklagten L [REDACTED] war, wie sich aus den oben genannten Feststellungen unter I. ergibt, schon in der Vergangenheit maßgeblich dafür verantwortlich, dass sein jüngerer Bruder zu seinen (kriminellen) Zwecken eingesetzt worden ist, da dieser bei seinen Vorstrafen im noch strafunmündigen Alter mit dabei gewesen ist. Auch das Geld, welches die Zeugin S [REDACTED] „erwirtschaftet“ hat, wurde u.a. auf ein Konto in Rumänien überwiesen, auf das auch nach den Feststellungen der Hauptverhandlung andere Familienmitglieder Zugriff hatten. Weiterhin hat der Angeklagte A [REDACTED] auch die Zeugin I [REDACTED] mit einem Messer bedroht und sie gewürgt, damit diese mehr Geld machen solle. Aus den vorgenannten Umständen schließt die Kammer, dass der A [REDACTED] selbst an den Einnahmen der Zeugin I [REDACTED] partizipiert hat, wenngleich die Zeugin I [REDACTED] angegeben hat, dass sie das Geld an L [REDACTED] zu übergeben hatte.

Tateinheitlich dazu hat sich auch der Angeklagte A [REDACTED] einer gefährlichen Körperverletzung im Rahmen der dritten „Vergewaltigung“ (§ 224 Abs. 1 Ziffer 4 StGB) schuldig gemacht, s.o., wobei ihm die Handlungen seines Bruders L [REDACTED] im Wege der Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen sind. Ebenso hat sich der Angeklagte A [REDACTED] einer Freiheitsberaubung zu Lasten der Zeugin I [REDACTED] im Hinblick auf die ersten drei bis vier Tage im Appartement in E [REDACTED] § 239 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB, schuldig gemacht.

Soweit der Verteidiger des Angeklagten A [REDACTED] Rechtsanwalt B [REDACTED] noch zwei Hilfsbeweisanträge im Rahmen seines Plädoyers gestellt hat, war diesen nicht nachzugehen. Soweit er die Vernehmung des Bordellbetreibers in E [REDACTED] „K [REDACTED]“ beantragt hat, war diesem Hilfsbeweisantrag deswegen nicht nachzugehen, da dieser Zeuge für die Kammer unerreichbar war, § 244 Abs. 3 StPO. Der richtige Name war der Kammer nicht bekannt. Nach den Angaben der thüringischen Polizeibeamten war eine Person mit dem Namen „K [REDACTED]“ nicht ermittelbar, insbesondere konnte nicht herausgefunden werden, wer „K [REDACTED]“ überhaupt ist, ob es sich ggfls. nur um einen Spitznamen handelt und wo dieser wohnt.

Auch dem weiteren Hilfsbeweis Antrag, wonach der Angeklagte A [REDACTED] die Vernehmung des Kirchenvorstandes des von der Zeugin I [REDACTED] bewohnten Heimatortes in Rumänien beantragt hat zum Beweis der Tatsache, dass der Zeuge D [REDACTED] seine Nichte [REDACTED] I [REDACTED] extrem autoritär und kontrollierend erzogen hat, war nicht nachzugehen. Die Aufklärungspflicht gebietet dies insoweit nicht, § 244 Abs. 5 S. 2 StPO. Der Zeuge D [REDACTED] wurde durch die Kammer gehört, ebenso der ermittelnde rumänische Polizeibeamte C [REDACTED] sodass sich die Kammer insoweit einen hinreichenden Eindruck von den Lebensumständen der Zeugin I [REDACTED] in Rumänien hat verschaffen können. Darüber hinaus würde, für den Fall, dass die Aussage bestätigt würde, dies nichts an der Glaubwürdigkeit der Zeugin I [REDACTED] verändern. Die Kammer ist bereits davon ausgegangen, dass die Zeugin in einer religiös geprägten Familie bei ihrem Onkel aufgewachsen ist, wobei sich aus der Hauptverhandlung in keiner Hinsicht Hinweise und Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass ein etwaiger strenger Erziehungsstil der Familie der Zeugin bzw. des Onkels Anlass dafür gewesen sein könnte, ihre Heimat mit den beiden Angeklagten freiwillig zu verlassen.

#### V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1. Bezüglich des Angeklagten L [REDACTED] ist die Strafe dem Straftatbestand des § 177 Abs. 2 StGB entnommen, der Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu 15 Jahren vorsieht, wobei es sich insoweit nach § 52 Abs. 2 StGB im Falle der Tateinheit um denjenigen Straftatbestand handelt, der nach dem Gesetz die schwerste Strafe androht.

Zu Gunsten des Angeklagten L [REDACTED] sprach dabei sein junges Alter im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie der Umstand, dass der Angeklagte bislang nicht vorbestraft gewesen ist, weder in Rumänien noch in Deutschland. Der Angeklagte L [REDACTED] war zur Tatzeit erst 22 Jahre alt und damit gerade erst kurz über dem Heranwachsendenalter, welches noch die Anwendbarkeit des JGG eröffnet hätte. Strafmildernd zu berücksichtigen war ebenso, dass er als Erstverbüßer und als die deutsche Sprache nicht vollständig beherrschender Ausländer besonders haftempfindlich ist und die Tat bereits mehr als zweieinhalb Jahre im Zeitpunkt der Aburteilung zurückgelegt hat und sich der Angeklagte im Zeitpunkt der Urteilsverkündung mehr als ein Jahr lang in Untersuchungs-

haft befunden hat, davon rund 2 Wochen in Auslieferungshaft in Rumänien. Zugunsten des Angeklagten L [REDACTED] war schließlich zu berücksichtigen, dass er beim Ermittlungsrichter äußere Umstände des Tatgeschehens teilweise eingeräumt hat.

Zu Lasten des Angeklagten L [REDACTED] sprach hingegen, dass er gleich eine Vielzahl an Strafgesetzen tateinheitlich verletzt hat. So hat der Angeklagte insgesamt gleich drei Vergewaltigungen im Sinne von § 177 Abs. 2 StGB begangen und hierbei im Fall der ersten Vergewaltigung sowohl § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB als auch § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht. Bei der dritten Vergewaltigung hat er gleich 2 Regelbeispiele des besonders schweren Falles verwirklicht. Strafschärfend wirkte sich die Art und Weise der Tatbegehung aus: So hat der Angeklagte L [REDACTED] die Zeugin I [REDACTED] bei der ersten Vergewaltigung entjungfert, was für die Zeugin besonders belastend war. Die Begründung für die zweite Vergewaltigung, Unterricht abzuhalten bzw. der Zeugin Lektionen zu erteilen, ist besonders zynisch, die Weigerung der Zeugin, mit ihren Peinigern, den Angeklagten, gemeinsam zu essen, als Anlass zu nehmen, sie erneut zu vergewaltigen, dabei auch noch zu filmen und hierbei zu drohen, das Video ins Internet zu stellen, ist im höchsten Maße verwerflich, entwürdigend, demütigend und steht auf sittlich tiefster Stufe. Dabei war weiter zu berücksichtigen, dass die Vergewaltigungen nicht nur zur Befriedigung des Sexualtriebes begangen worden sind, sondern dass diese systematisch dazu eingesetzt worden sind, den Willen der Zeugin I [REDACTED] zu brechen und sie für die Prostitutionsaufnahme gefügig zu machen und quasi „einzureiten“.

Strafschärfend war auch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte tateinheitlich noch drei vorsätzliche Körperverletzungen begangen hat und dabei verschiedene Formen körperlicher Gewalt (Schläge, Tritte, Bisse, an den Haaren ziehen) angewendet hat, wobei die dritte vorsätzliche Körperverletzung wegen der gemeinschaftlichen Begehungsweise mit dem Angeklagten A [REDACTED] als gefährliche Körperverletzung zu qualifizieren war.

Ferner wirkte sich strafschärfend aus, dass die tateinheitliche Freiheitsberaubung immerhin mindestens drei Tage gedauert hat. Der Straftatbestand der Zuhälterei wurde in zwei Varianten, nämlich in der Variante der dirigistischen und der ausbeuterischen Zuhälterei begangen. Auch die Straftatbestände des Menschenhandels sowie des schweren Menschenhandels wurden jeweils in zwei Varianten erfüllt.

Strafschärfend wären insgesamt die Dauer und die Art und Weise des gesamten Geschehenes zu berücksichtigen, das sich hier über mehrere Wochen hingezogen hat.

Hierbei waren insbesondere zu berücksichtigen die Drohungen mit dem erhitzten Löffel, dem Einritzen der Fußsohlen, dem Rausfallenlassen kopfüber aus dem dritten Stock, dem Schlagen mit dem Nagelbrett und dem Rauswerfen aus dem Auto.

Strafschärfend waren auch die erheblichen Folgeschäden zu berücksichtigen, die die Zeugin durch die Tat erlitten hat. Bis heute hat sie massive Probleme mit ihrem linken Auge und muss sich noch einer weiteren Operation und Behandlung unterziehen.

Erheblich sind auch die bis heute bestehenden psychischen Folgen bei der geschädigten Zeugin [REDACTED] [REDACTED]. So war die Zeugin über Wochen hinweg traumatisiert, schlief zunächst nachts sehr schlecht, hatte Alpträume und schrie dabei laut vor Angst, hatte ständig Angst, das sich noch jemand Fremdes mit im Zimmer aufhielt, ihr war schwindelig, wobei sich diese Situation nunmehr, mehr als zwei Jahre nach der Tat, verbessert hat. Außerdem wurde ihre schulische Ausbildung erheblich beeinträchtigt, da sie aufgrund der Fehlzeiten infolge der Entführung das Schuljahr wiederholen musste.

Abschließend hat die Zeugin [REDACTED] in der Hauptverhandlung resignierend erklärt, dass sie aufgrund der Tat ihr Leben lang „gebrandmarkt“ sei und als Frau insbesondere in Rumänien keine Perspektive mehr habe. Es mache für die Menschen keinen Unterschied, ob sie freiwillig oder gezwungenermaßen die Prostitution ausgeübt habe. Diese Folge war für die Angeklagten auch vorhersehbar.

Insgesamt zeigt das Geschehen, dass der Angeklagte L [REDACTED] keinerlei Mitleid mit dem Opfer gezeigt und aus roher, menschenverachtender Gesinnung gehandelt hat.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände hält die Kammer eine Freiheitsstrafe von

**zehn Jahren und sechs Monaten**

für tat- und schuldangemessen.

2. Auch beim Angeklagten A [REDACTED] war die Strafe dem Straftatbestand des § 177 Abs. 2 StGB zu entnehmen, wobei sich hier die Anwendbarkeit aus § 177 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 StGB ergibt.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich die Kammer insoweit bezüglich des Angeklagten A [REDACTED] von Folgendem leiten lassen:

Zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte besonders haftempfindlich ist, da er zwei kleine Kinder hat, die derzeit bei den Eltern des Angeklagten in Rumänien wohnen und als Ausländer die deutsche Sprache nicht vollständig beherrscht, wobei er in Deutschland zum ersten Mal in Haft ist. Zu Gunsten war ebenfalls zu berücksichtigen, dass er im Zeitpunkt der Aburteilung bereits über ein Jahr in Untersuchungshaft gewesen ist und die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als zweieinhalb Jahre zurückgelegen hat. Zugunsten des Angeklagten A [REDACTED] war schließlich zu berücksichtigen, dass er beim Ermittlungsrichter äußere Umstände des Tatgeschehens teilweise eingeräumt hat.

Zu Lasten des Angeklagten A [REDACTED] sprach hingegen, dass er gleich eine Vielzahl an Strafgesetzen Tateinheitlich verletzt hat.

Bei der sexuellen Nötigung wirkte sich die Art und Weise der Tatbegehung strafscharfend aus: Die Weigerung der Zeugin, mit ihren Peinigern, den Angeklagten, gemeinsam zu essen, als Anlass zu nehmen, sie erneut durch L [REDACTED] zu vergewaltigen, dabei auch noch zu filmen und hierbei zu drohen, das Video ins Internet zu stellen, ist im höchsten Maße verwerflich, entwürdigend, demütigend und steht auf sittlich tiefster Stufe. Dabei war weiter zu berücksichtigen, dass die sexuelle Nötigung systematisch dazu eingesetzt wurde, um den Willen der Zeugin [REDACTED] I [REDACTED] zu brechen und sie für die Prostitutionsaufnahme gefügig zu machen und quasi „einzureiten“, wobei zu Gunsten des Angeklagten A [REDACTED] zu würdigen war, dass er den Geschlechtsverkehr nicht selbst durchgeführt hat.

Strafscharfend war auch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte Tateinheitlich noch eine gefährliche Körperverletzung begangen hat und dabei verschiedene Formen körperlicher Gewalt (Schläge, Tritte, Bisse, an den Haaren ziehen) angewandt worden sind, wobei zu Gunsten des Angeklagten A [REDACTED] zu würdigen war, dass er nicht selbst Gewalt angewendet hat.

Ferner wirkte sich strafscharfend aus, dass die Tateinheitliche Freiheitsberaubung immerhin mindestens drei Tage gedauert hat. Der Straftatbestand der Zuhälterei wurde in zwei Varianten, nämlich in der Variante der dirigistischen und der ausbeuterischen Zuhälterei begangen. Auch die Straftatbestände des Menschenhandels sowie des schweren Menschenhandels wurden jeweils in zwei Varianten erfüllt.

Strafschärfend waren insgesamt die Dauer und die Art und Weise des gesamten Geschehenes zu berücksichtigen, das sich hier über mehrere Wochen hingezogen hat. Hierbei waren insbesondere zu berücksichtigen die Drohungen mit dem Rausfallenlassen kopfüber aus dem dritten Stock, dem Rauswerfen aus dem Auto und dem Schlagen mit dem Nagelbrett sowie das Halten eines Messers an den Hals der Zeugin und das Würgen der Zeugin, so dass diese Todesangst und noch mehrere Tage Schluckbeschwerden hatte. Auch hierbei hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er die beiden zuerst genannten Drohungen nicht selbst ausgesprochen hat, andererseits er aber insgesamt der „Kommander“ – so die Formulierung der Zeugin [REDACTED] – war.

Strafschärfend waren auch die erheblichen Folgeschäden zu berücksichtigen, die die Zeugin durch die Tat erlitten hat. Bis heute hat sie massive Probleme mit ihrem linken Auge und muss sich noch einer weiteren Operation und Behandlung unterziehen. Dabei war zu Gunsten des Angeklagten A [REDACTED] zu berücksichtigen, dass er den nämlichen Faustschlag nicht selbst ausgeführt hat.

Auch waren die psychischen und schulischen Folgen bei der Zeugin [REDACTED] bei dem Angeklagten A [REDACTED] strafschärfend zu berücksichtigen; insoweit wird auf die Ausführungen bei der Strafzumessung bzgl. L [REDACTED] verwiesen.

Insgesamt zeigt das Geschehen, dass auch der Angeklagte A [REDACTED] keinerlei Mitleid mit dem Opfer gezeigt und aus roher, menschenverachtender Gesinnung gehandelt hat.

Unter Abwägung all dieser Umstände hielt die Kammer bezüglich des Angeklagten A [REDACTED] eine Freiheitsstrafe von

**acht Jahren**

für tat- und schuldangemessen.

3. Weiterhin war noch die Anrechnung der erlittenen Auslieferungshaft bezüglich des Angeklagten A [REDACTED] in Österreich sowie des Angeklagten L [REDACTED] in Rumänien zu berücksichtigen, § 450a StPO. Bezüglich der erlittenen Auslieferungshaft den Angeklagten L [REDACTED] in Rumänien betreffend war von einer Anrechnung im Maßstab 2:1 auszugehen. Der Angeklagte L [REDACTED] wurde am 31.05.2015 in Rumänien (S [REDACTED]) festgenommen und befand sich sodann in Rumänien in Auslieferungshaft,

bevor er am 17.06.2015 nach Deutschland ausgeliefert und dort vorläufig festgenommen wurde.

Bezüglich der erlittenen Auslieferungshaft den Angeklagten A [REDACTED] in Österreich betreffend war von einer Anrechnung im Maßstab 1:1 auszugehen. Der Angeklagte A [REDACTED] wurde am 01.06.2015 in Österreich (Autobahn Nähe Nickelsdorf) festgenommen und befand sich sodann bis zum 17.06.2015 in Österreich in Auslieferungshaft, bevor er am gleichen Tag nach Deutschland ausgeliefert und dort vorläufig festgenommen wurde.

4. Was den Adhäsionsantrag der Nebenklägerin I [REDACTED] angeht, war dieser gemäß §§ 823 Abs. 1 und 2, 253 Abs. 2, 249 BGB dem Grunde nach gerechtfertigt, § 406 Abs. 1 Satz 2 StPO. Hinsichtlich der Höhe hätte es weiterer Feststellungen durch die Kammer bedurft. Die Kammer hat daher diesbezüglich von einer Entscheidung abgesehen.

## VI.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens (§ 465 Abs. 1 StPO) sowie die der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 472 Abs. 1 StPO).

Dr. [REDACTED]

Richter am Landgericht  
[REDACTED] ist seit dem  
09.07.2016 aus dem  
Richterdienst ausge-  
schieden und damit an  
der Unterschriftsleistung  
verhindert.

Ausgefertigt:  
Fulda, 19.09.2016



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts